

Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige: Halbjahresbericht 2022

Graf, Johannes

Veröffentlichungsversion / Published Version

Tätigkeitsbericht, Jahresbericht / annual report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Graf, J. (2023). *Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige: Halbjahresbericht 2022*. (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ). <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2023.mobemi.hjb.2022.1.0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Mitglied der

Leibniz-Gemeinschaft



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

BERICHTSREIHEN ZU MIGRATION UND INTEGRATION – REIHE 1

Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige

Halbjahresbericht 2022

Johannes Graf



Forschung



Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Inhaltsverzeichnis

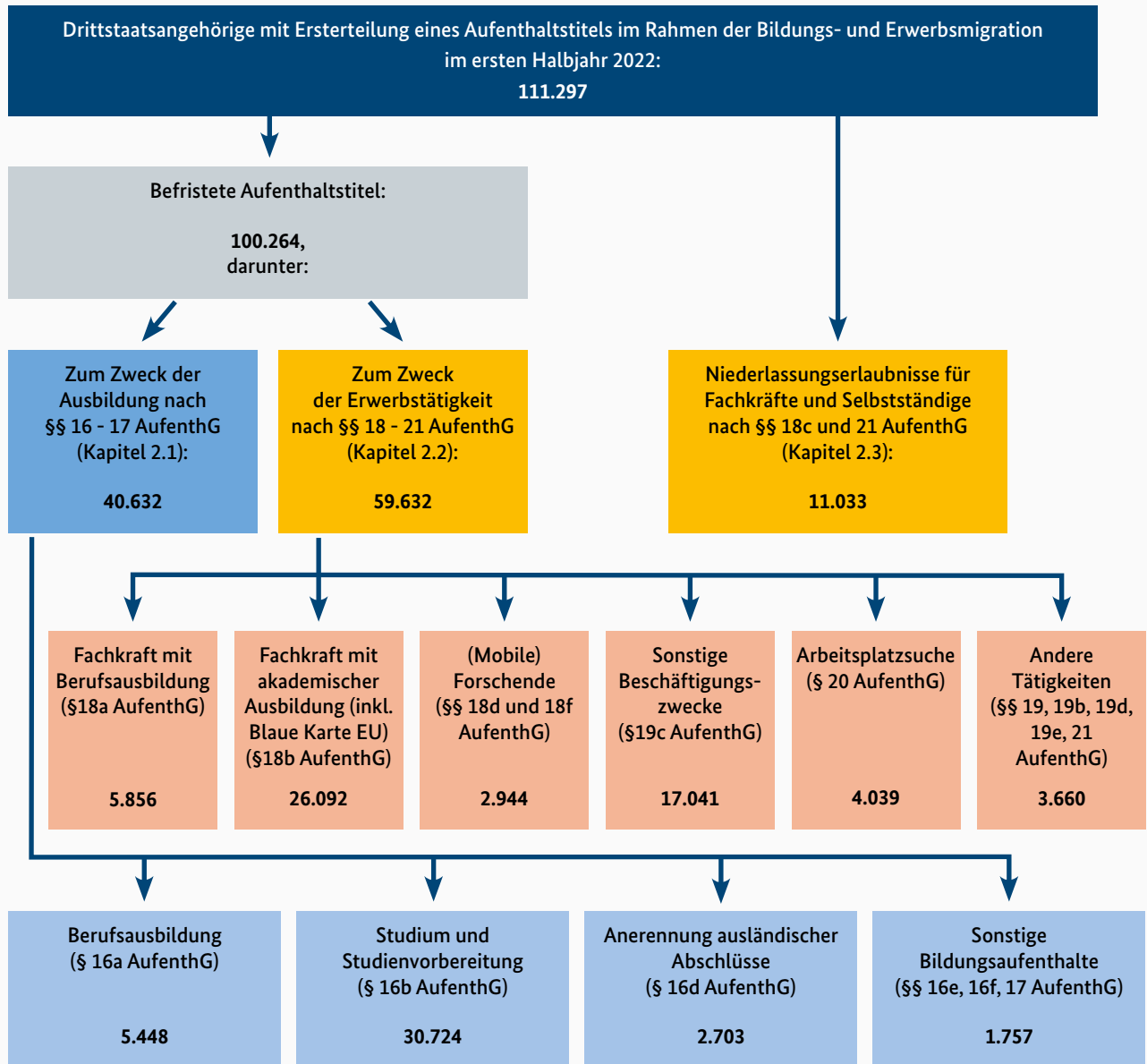
Zusammenfassung	3
1. Einleitung und Datengrundlage	6
2. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	9
2.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration	9
2.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	12
2.2.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	16
2.2.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)	17
2.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	18
3. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration	20
3.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen	20
3.2 Wechsel von Bildung zu Arbeitsplatzsuche und Erwerbstätigkeit	22
3.3 Wechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit	23
3.4 Wechsel von Bildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln	24
4. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	27
4.1 Bildungsmigration	27
4.2 Erwerbsmigration	29
Literaturverzeichnis	32
Anhang: Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern	33

Zusammenfassung

ZENTRALE TRENDS

- Im ersten Halbjahr 2022 konnte sich die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland wie bereits im Vorjahr zunehmend von den durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Einbrüchen erholen. Besonders große Steigerungen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021 zeigten sich daher v. a. bei Aufenthaltstiteln, die besonders stark durch die pandemiebedingten Einreisebeschränkungen betroffen waren.
- Insgesamt wurde im Berichtszeitraum an etwa 40.600 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel im Bereich der Bildungsmigration erteilt. Im Rahmen der Erwerbsmigration lag die Zahl bei etwa 59.600 Personen mit befristeten und 11.000 mit unbefristeten Aufenthaltstiteln.
- Mit fast 90 % lag der Anteil an Personen, die vorher keinen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besessen haben, für die Bildungsmigration deutlich über dem der Erwerbsmigration mit lediglich 56 %. Dadurch zeigt sich für die Erwerbsmigration eine besonders hohe Bedeutung von Voraufenthalt, z. B. im Rahmen einer Bildungsmaßnahme. In beiden Bereichen geht die Steigerung der Titelerteilungen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021 jedoch maßgeblich auf Personen ohne vorherigen Titel zurück.
- Für die Bildungsmigration entfiel die deutliche Mehrheit der Personen mit Ersterteilung auf Studierende, für die Erwerbsmigration ist nach wie vor die Blaue Karte EU von besonderer Bedeutung. Aber auch die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingeführten Titel für akademische und nicht-akademische Fachkräfte beginnen sich zu etablieren. Zusätzlich nahm im ersten Halbjahr 2022 auch die Anzahl an Personen mit Titelerteilungen im Rahmen der Westbalkanregelung wieder deutlich zu.
- Indien und China waren auch im ersten Halbjahr 2022 die quantitativ bedeutsamsten Länder für die Migration von Studierenden. Für andere Bildungsmaßnahmen zeigt sich dagegen eine besonders hohe Bedeutung von Vietnam. Auch für die Erwerbsmigration lag Indien an erster Stelle, wobei hier insbesondere Titel für hochqualifizierte Tätigkeiten eine wichtige Rolle spielen.
- Zum 30. Juni 2022 waren in Deutschland 228.000 Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Bildungsmigration als aufhältig gemeldet. Diese Zahl liegt damit erstmalig wieder über dem Wert vor Beginn der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen. Für aufhältige Erwerbsmigrantinnen und -migranten stieg der Wert auf rund 416.000 Personen an, womit sich die positive Tendenz der Vorjahre fortsetzte.

ERSTERTEILUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 2



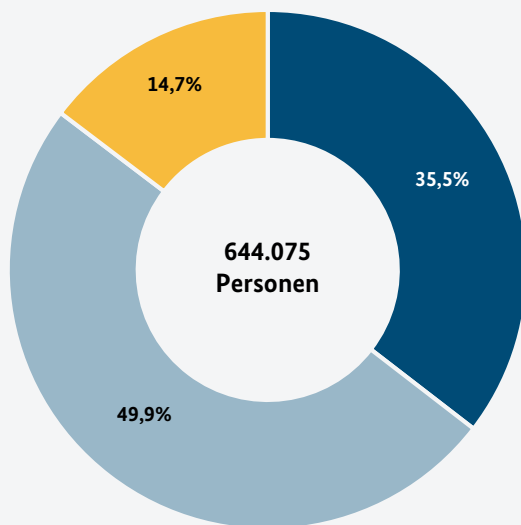
- Im ersten Halbjahr 2022 haben laut Ausländerzentralregister insgesamt etwa 41.000 Bildungs- und 71.000 Erwerbsmigrantinnen und -migranten ihren jeweiligen Aufenthaltstitel erstmalig erhalten. Dabei entfielen im Bereich der Erwerbsmigration ca. 11.000 Personen auf den Bereich der Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte und Selbstständige.
- Betrachtet man alle Personen mit einer Ersterteilung im Rahmen der Bildungsmigration, so besaßen davon fast 90 % zuvor keinen anderen Aufenthaltstitel, was in der Regel auf eine Neuzuwanderung schließen lässt. Für befristete Titel im Rahmen der Erwerbsmigration lag der Wert mit etwa 56 % deutlich darunter. Bei den übrigen Personen handelt es sich jeweils um Statuswechsel von einem bereits zuvor bestehenden Aufenthaltstitel.

AUSGEWÄHLTE STATUSWECHSEL IN ZUSAMMENHANG MIT BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 3

- Statuswechsel zwischen verschiedenen Aufenthaltstiteln haben eine hohe Bedeutung für den Übergang von Bildungsmaßnahmen in die Erwerbstätigkeit.
- Im ersten Halbjahr 2022 wechselten etwa 16.500 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche bzw. direkt in die Erwerbstätigkeit. Außerdem nahmen zusätzlich ca. 3.500 Personen nach einer Arbeitsplatzsuche eine Erwerbstätigkeit auf.
- Rund 8.100 Personen wechselten von einem Aufenthaltstitel der Bildungs- und Erwerbsmigration zur einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach §§ 9 bzw. 9a AufenthG oder zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen.

AUFHÄLTIGE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 4

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren rund 650.000 Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- oder Erwerbsmigration als in Deutschland aufhältig gemeldet.



- Aufenthaltserlaubnisse zur Bildungsmigration
- Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbsmigration
- Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte und Selbstständige

- Personen mit einem Titel im Rahmen einer Bildungsmaßnahme machten etwas mehr als ein Drittel der Gesamtgruppe aus. Über ein Viertel aller aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten besaß die chinesische oder die indische Staatsbürgerschaft. Mehr als 90 % dieser Personen war zwischen 18 und 35 Jahre alt, der Frauenanteil lag bei 45 %.
- Die größte Gruppe der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten bildeten Staatsangehörige aus Indien. Daneben sind jedoch auch Personen aus den Westbalkanstaaten von großer Bedeutung. Im Vergleich zur Bildungsmigration waren aufhältige Personen im Bereich der Erwerbsmigration deutlich älter und zu etwa zwei Dritteln männlich. Fast ein Viertel besaß außerdem bereits eine Niederlassungserlaubnis.

1. Einleitung und Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) legt im Rahmen seiner „Berichtsreihen zu Migration und Integration“ mit dem vorliegenden Monitoring einen speziellen Fokus auf den Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration aus Drittstaaten. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung im Rahmen politischer Entscheidungen. Gleichzeitig unterstützt das „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration“ die Arbeit von Wissenschaft und Journalismus und informiert die Öffentlichkeit. Es handelt sich dabei um die methodisch erweiterte Nachfolgepublikation zu dem von 2012 bis 2019 veröffentlichten „Wanderungsmonitoring“.¹

Für diesen Bericht wird auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurückgegriffen, welche auf den durch die Ausländerbehörden vergebenen Aufenthaltstiteln beruhen. Bei Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die aufgrund geltender Freizügigkeitsrechte größtenteils keinen solchen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung und der Aufenthalt der meisten Drittstaatsangehörigen können dagegen differenziert anhand der einzelnen Rechtsgrundlagen nach Zuwanderungsmotiven bzw. Aufenthaltszwecken betrachtet werden.² Die Basis dafür bilden die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU und (Mobiler-) ICT-Karten)³, welche von diesen im AZR registriert werden. In diesem Bericht liegt der Fokus auf Aufenthaltstiteln zum Zweck von Bildungsmaßnahmen (§§ 16-17 AufenthG) und der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG; inkl. Arbeitsplatzsuche).

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind jedoch nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht beispielsweise auch für nachziehende Familienangehörige. Auch die meisten der aus

völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ähnliches gilt auch für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Aufnahme eines Studiums. Die in diesem Bericht dargestellten Zahlen zur Bildungs- bzw. Erwerbsmigration bilden daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen bzw. deren Beteiligung am Bildungssystem ab. Um die Bedeutung dieser Migrationsgruppen für den deutschen Arbeitsmarkt einzuordnen, wird in den Jahresberichten des Monitorings zur Bildungs- und Erwerbsmigration zusätzlich auf die allgemeine Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingegangen.

Ein weiteres großes Arbeitskräftepotenzial resultiert aus der Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten. Laut AZR waren ca. 90 % der im ersten Halbjahr 2022 nach Deutschland zugezogenen EU-Staatsangehörigen im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren. Daher erscheint parallel zum vorliegenden Monitoring ein weiterer Bericht des Forschungszentrums mit dem Titel „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland“ (Graf 2023). Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen im ersten Halbjahr 2022 detailliert dargestellt.

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern eine drittstaatsangehörige Person innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des AZR jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht. Dadurch fallen die hier dargestellten Erteilungszahlen jedoch niedriger aus, als wenn jede einzelne Erteilung im Berichtszeitraum betrachtet werden würde.

Der Erteilungsstatistik liegt des Weiteren ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 30. September 2022 zugrunde. Somit werden auch Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ausgewiesen, die ihren Titel zwar im ersten Halbjahr 2022 erhalten haben, deren Eintrag ins AZR jedoch erst im dritten Quartal 2022 vorgenommen wurde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden.

- ¹ Für eine ausführliche Darstellung der Unterschiede zwischen den beiden Publikationen siehe Graf 2021.
- ² Als Familienangehörige der zuvor genannten freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können sich Drittstaatsangehörige jedoch auch mit einer sogenannten (Dauer-)Aufenthaltskarte in Deutschland aufhalten.
- ³ Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit sowohl Blaue Karten EU als auch (Mobiler-) ICT-Karten unter dem Begriff der Aufenthaltserlaubnis zusammengefasst. Genauso wird auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (nach § 9a AufenthG) mit unter dem Begriff der Niederlassungserlaubnis geführt.

Die in diesem Bericht dargestellte Statistik von Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration betrachtet nur solche Titel, die nach der Einreise von den deutschen Ausländerbehörden vergeben werden und damit im allgemeinen Datenbestand des AZR identifizierbar sind (d. h. ohne von den deutschen Auslandsvertretungen ausgestellte Visa⁴). Des Weiteren werden mit dem Konzept der Ersterteilung keine Titelerteilungen betrachtet, bei denen die jeweilige Person bereits zuvor im Besitz des gleichen Aufenthaltstitels war (d. h. ohne Verlängerungen).⁵ Die Ersterteilungen können dann weiter danach unterteilt werden, ob für die jeweilige Person zuvor ein anderer Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR registriert („Ersterteilung mit Statuswechsel“) oder zuvor kein Eintrag vorhanden war („Ersterteilung ohne vorherigen Titel“). Im Regelfall handelt es sich bei letzterem um Wechsel von einem Visum bzw. Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung⁶). Gleichzeitig können sich auch unter den Statuswechseln neuzugewanderte Personen befinden, welche bereits im Jahr ihrer Einreise ihren ursprünglichen Titel gewechselt haben.

Durch die diesem Bericht zugrundeliegende Auswertungslogik unterscheiden sich die ausgewiesenen Zahlen von denen, die beispielsweise im Migrationsbericht der Bundesregierung oder der BAMF-Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ veröffentlicht werden. Während in diesem Bericht der Erteilungszeitraum im Vordergrund steht, d. h. nur Aufenthaltstitel betrachtet werden, die auch im Berichtszeitraum erteilt wurden, wird in den beiden genannten Publikationen der Zuwanderungszeitraum in den Fokus gerückt, d. h. es werden alle Personen dargestellt, die im Berichtszeitraum eingereist sind, unabhängig davon, ob ihnen der Aufenthaltstitel noch im selben Zeitraum erteilt wurde. Unterschiede zwischen diesen Auswertungslogiken entstehen z. B. dadurch, dass Visa für Drittstaatsangehörige im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration im Regelfall mindestens sechs Monate gültig sind, und es dadurch vorkommt, dass Personen, welche gegen Ende eines Berichtsjahres eingereist sind, erst Anfang des darauffolgenden Jahres ihren Aufenthaltstitel beantragen. Die Unterschiede werden auch dadurch verstärkt, dass Visa mit Geltungsdauern von bis zu 12 Monaten durch das Fachkräfteeinwanderungsge-

setz (FEG) an Bedeutung gewonnen haben, beispielsweise im Zuge des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

Im Folgenden werden alle Drittstaatsangehörigen mit einer Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022 dargestellt (Kapitel 2). Dabei kann neben der konkreten Rechtsgrundlage auch nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der betreffenden Personen differenziert werden. Kapitel 3 geht näher auf bestimmte Formen des Statuswechsels ein, beispielsweise von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit. Die Publikation endet mit einer Aufstellung über die zum Ende des Berichtszeitraums (30. Juni 2022) in Deutschland zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit aufhältigen Drittstaatsangehörigen (Kapitel 4).

Der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine im Februar 2022 hatte maßgeblichen Einfluss auf das Migrationsgeschehen nach Deutschland. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine benötigen aktuell für ihre Einreise nach Deutschland jedoch keinen Aufenthaltstitel und können hier i. d. R. einen humanitären Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beantragen (BAMF 2022). Inwiefern der Krieg trotzdem auch zu einer erweiterten Zuwanderung im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration führt, beispielsweise auch von Fachkräften aus der Russischen Föderation oder deren Nachbarstaaten, kann erst mit den Daten für das Gesamtjahr 2022 näher untersucht werden.

Wie auch die beiden vorherigen Berichtsjahre war das erste Halbjahr 2022 zudem weiterhin durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Die verschiedenen seit 2020 geltenden Einschränkungen zur Bildungs- und Erwerbsmigration aus Drittstaaten (s. Graf 2022) wurden bereits vor dem Beginn des aktuellen Berichtszeitraums entscheidend gelockert. Zum einen waren auf der bereits im Juli 2020 eingeführten Positivliste Staaten vermerkt, die von den jeweils geltenden Beschränkungen ausgenommen waren, zum anderen wurden zum 25. Juni 2021 auch Personen aus anderen Staaten ausgenommen, die mindestens 14 Tage vor der Einreise eine vollständige Impfung mit einem durch das Paul-Ehrlich-Institut gelisteten COVID-19-Impfstoff erhalten hatten. Zusätzlich galten jedoch ergänzende Einschränkungen für zum jeweiligen Zeitpunkt ausgewiesene (Hoch-)Risiko- bzw. Virusvariantengebiete. Während aus klassifizierten Virusvariantengebieten eine Einreise von Personen i. d. R. nur dann möglich war, wenn diese über einen bereits bestehenden Wohnsitz bzw. ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügten, ging eine Klassifizierung als Hochrisikogebiet v. a. mit erweiterten Test- sowie Isolations- bzw. Quarantäneregelungen einher. Zum 1. Juni 2022 wurden alle Beschränkungen auf Basis der Einstufung als Hochrisikogebiet aufgehoben. Die verbliebenen pandemiebedingten Einrei-

4 Siehe dazu die Visastatistik des Auswärtigen Amtes (AA 2022a).

5 Dies betrifft auch Wechsel aus unmittelbaren Vorgängertiteln vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) sowie Wechsel zwischen Speichersachverhalten mit lediglich marginaler Änderung der Rechtsgrundlage.

6 Es ist davon auszugehen, dass eine besondere quantitative Relevanz lediglich für Titel nach § 18d AufenthG für qualifizierte Geduldete vorliegt (siehe Kapitel 2.2).



sebeschränkungen von Drittstaatsangehörigen endeten zum 11. Juni 2022. Aktuell weiterhin gültig sind einzig die Regelung für Virusvariantengebiete⁷ sowie der sogenannte Gegenseitigkeitsvorbehalt für Einreisen aus dem Staatsgebiet Chinas, welcher regelt, dass für diese Personen weiterhin ein wichtiger Einreisegrund nachgewiesen werden muss (AA 2022b).

7 Bis zum Stand der Berichtserstellung waren auf der Liste der Variantengebiete jedoch keine Staaten mehr verzeichnet.

2. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im Fokus dieses Kapitels stehen Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2022 in Deutschland ein befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis (inkl. Blauer Karte EU und (Mobiler-) ICT-Karte) oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis (inkl. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU) erstmalig erteilt wurde. Damit sind Verlängerungen von Aufenthaltstiteln in den Daten nicht enthalten.⁸ Die Gesamtzahl an Personen mit Ersterteilungen kann dann weiter in zwei Gruppen aufgeteilt werden: Personen ohne vorherigen Titel⁹ sowie Personen mit Statuswechsel¹⁰ (s. Kapitel 1 für eine ausführliche methodische Darstellung).

2.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Rechtsgrundlagen der Bildungsmigration nach Deutschland in §§ 16 bis 17 AufenthG. Darin sind sowohl Möglichkeiten für ein Studium an einer deutschen Hochschule bzw. zur Studienvorbereitung enthalten (§ 16b AufenthG), als auch solche für eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung bzw. -weiterbildung (§ 16a AufenthG). Des Weiteren werden darunter auch Maßnahmen zur Anerkennung bereits bestehender ausländischer Berufsqualifikationen gefasst (§ 16d AufenthG).

- ⁸ Dies beinhaltet auch Wechsel von Titeln aus dem Aufenthaltsgesetz vor Inkrafttreten des FEG (a. F.) zu gleichwertigen Titeln nach dessen Inkrafttreten (z. B. Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F. zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder §18b Abs. 1 AufenthG), welche als Verlängerungen interpretiert werden. Zusätzlich werden auch Wechsel zwischen AZR-Speichersachverhalten mit lediglich marginaler Änderung der Rechtsgrundlage aus den Daten herausgerechnet.
- ⁹ Erteilungen an Personen, für die direkt zuvor kein gültiger Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR erfasst war. Im Regelfall handelt es sich hier um Wechsel von einem Visum und Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung).
- ¹⁰ Erteilungen an Personen, die laut allgemeinem Datenbestand des AZR direkt zuvor im Besitz eines anderen gültigen Aufenthaltstitels waren (d. h. exkl. Visa; inkl. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU/des EWR bzw. der Schweiz).

Daneben bestehen Optionen für ein studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG) oder den Besuch eines Sprachkurses, eines Schüleraustausches bzw. in besonderen Fällen auch eines regulären Schulbesuchs (§ 16f AufenthG).

Mit Inkrafttreten des FEG wurden alle Titel zur Arbeitsplatzsuche inkl. derer nach einer absolvierten Bildungsmaßnahme in den Bereich der Erwerbsmigration überführt (§ 20 AufenthG; s. Kapitel 2.2). Suchtitel, die zu einer Bildungsmaßnahme führen, werden jedoch unter § 17 AufenthG gefasst. Hierunter fallen sowohl der bereits vor dem FEG vorhandene Titel zur Studienbewerbung als auch der neu eingeführte Titel zur Ausbildungsplatzsuche.

Tabelle 1 zeigt die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2022 eine Aufenthaltserlaubnis zur Bildungsmigration erstmalig erteilt wurde. Diese Personen werden dann weiter unterteilt danach, ob sie bereits zuvor im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels – ggf. auch aus dem Bereich der Bildungsmigration – waren. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde ein solcher Titel an insgesamt fast 41.000 Personen erteilt. Bei knapp 90 % handelt es sich um Personen, für die zuvor noch kein Titel im AZR registriert war und bei denen daher im Regelfall von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Statuswechsel zu Bildungsmaßnahmen werden in Kapitel 3.1 ausführlich anhand der jeweiligen Vorgängertitel dargestellt.

Innerhalb der Personen mit Ersterteilung zur Bildungsmigration bilden (angehende) Studierende nach § 16b AufenthG¹¹ mit ca. 31.000 Personen den mit Abstand größten Anteil von etwa drei Vierteln. Der zentrale Aufenthaltstitel für ein Studium ist mit über 90 % dieser Ersterteilungen die Aufenthaltserlaubnis für ein Vollzeitstudium nach § 16b Abs. 1 AufenthG. Weitere 6 % erhielten einen Titel für einen studienvorbereitenden Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium nach § 16b Abs. 5 Nr. 2 AufenthG.

- ¹¹ § 16b AufenthG beinhaltet neben Aufenthaltserlaubnissen für ein Voll- bzw. Teilzeitstudium auch Möglichkeiten für den Aufenthalt im Rahmen eines studienvorbereitenden Praktikums bzw. Sprachkurses. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird diese Gruppe im Folgenden einheitlich als „Studierende“ bezeichnet, obwohl eine kleine Teilgruppe (noch) nicht offiziell an einer Hochschule eingeschrieben ist.

Tabelle 1: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2022, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung im 1. Halbjahr 2022	davon Personen	
		ohne vorherigen Titel	mit Statuswechsel
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	5.448	3.811	1.637
Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	30.724	27.856	2.868
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)	2.703	2.493	210
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG)	55	49	6
Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	1.587	1.437	150
Ausbildungsplatzsuche und Studienplatzbewerbung (§ 17 AufenthG)	115	51	64
Gesamt	40.632	35.697	4.935

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Daneben gibt es noch eine weitere Gruppe studienbezogener Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten. Personen, die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates innehaben und im Rahmen einer kurzfristigen Mobilität einen Teil ihres Studiums (bis zu 360 Tage) in Deutschland durchführen wollen, benötigen jedoch nach § 16c AufenthG keinen eigenen Aufenthaltstitel, sondern erhalten bei Erfüllung der notwendigen Mobilitätsbedingungen (wie z. B. einem Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts) eine Bescheinigung für Einreise und Aufenthalt. Das BAMF hat im ersten Halbjahr 2022 307 solcher Bescheinigungen erstmalig ausgestellt.

Nach den Studierenden machen Personen mit Ersterteilung für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG mit insgesamt 13 % die zweitgrößte Gruppe der Bildungsmigranten und -migrantinnen mit Ersterteilung im ersten Halbjahr 2022 aus. Verglichen mit den Studierenden handelt es sich hierbei deutlich häufiger um Personen, die vorher bereits einen anderen Titel in Deutschland besessen haben. Der Anteil von Statuswechseln an den Gesamterteilungen beträgt hier 30 %. Aufenthaltstitel für eine schulische Berufsausbildung nach § 16a Abs. 2 AufenthG bilden mit 3 % nur einen sehr geringen Teil der Ersterteilungen in diesem Bereich. Bei der deutlichen Mehrheit handelt es sich um Titel für eine betriebliche Berufsausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG.

Die übrigen Rechtsgrundlagen machen insgesamt nur etwas mehr als ein Zehntel aller Bildungsmigrantinnen und -migranten mit Ersterteilung aus. Dabei handelt es sich vor allem um Personen mit Aufenthaltstiteln zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nach § 16d AufenthG bzw. zur Teilnahme an einem Sprachkurs nach § 16f Abs. 1

AufenthG. Im Rahmen einer Ersterteilung des neu durch das FEG eingeführten Titels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG wurde lediglich eine Personenzahl im einstelligen Bereich registriert.

Bei der Bewertung der dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass besonders für auf kurze Zeit ausgelegte Aufenthaltzwecke in der alleinigen Betrachtung der Titeilterteilungen nicht alle Personen enthalten sind, die tatsächlich zu diesem Zweck nach Deutschland eingereist sind. Dies hat mehrere Gründe. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der hier dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums ausgewertet. Speziell bei Aufenthaltserlaubnissen zur Studienbewerbung oder Ausbildungsplatzsuche nach § 17 AufenthG, aber ggf. auch bei Anerkennungsmaßnahmen nach § 16d AufenthG, handelt es sich aber um Titel, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach der Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt bzw. der Suchtitel bei ausgebliebenem Erfolg seine Gültigkeit verliert. Würden alle Personen berücksichtigt, die im ersten Halbjahr 2022 einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob der Titel am Ende dieses Zeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – wären die einzelnen Fallzahlen höher. Personen, die im Berichtszeitraum einen Suchtitel erhalten haben und danach direkt in einen anderen Titel gewechselt sind, sind in der Menge der Statuswechsel ihres zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten Titels enthalten. Zum Teil werden Aufenthaltserlaubnisse für besonders kurze Aufenthalte, wie z. B. zu Suchzwecken, aber auch gar nicht an Neueingereiste vergeben. Die Personen halten sich nach ihrer Einreise lediglich

mit dem gültigen D-Visum in Deutschland auf. Im Falle der Suchtitel erhalten sie dann als erste Aufenthaltserlaubnis in Deutschland den jeweiligen Zieltitel bzw. reisen bei erfolgloser Suche ohne Titelerteilung wieder aus. Sie gehen dann in die Ersterteilungen des Zieltitels ein (als Erteilung ohne vorherigen Titel) bzw. sind in den dargestellten Statistiken gar nicht enthalten. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes wurden im ersten Halbjahr 2022 jedoch auch lediglich 40 Visa im Rahmen einer Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG erteilt.

Die Gesamtzahl an Personen mit einer Ersterteilung im Bildungsbereich lag im ersten Halbjahr 2022 um etwa 40 % höher als im ersten Halbjahr 2021 mit damals etwa 29.000 Personen. Der Anstieg betraf dabei ausschließlich Personen ohne vorherigen Titel. Die Zahl an Personen mit Statuswechsel ging im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sogar leicht zurück. Sowohl für Studientitel als auch für solche zur Berufsausbildung oder zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen lag die Anzahl an Personen mit Ersterteilung im ersten Halbjahr 2022 um 30 bis 40 % über den Werten aus 2021, für Sprachkurse und Schulbesuche sogar um fast 70 %. Da sich die unterschiedlichen Arten von Bildungsmaßnahmen zeitlich nicht gleichmäßig auf das Gesamtjahr verteilen, beispielsweise durch Semester- bzw. Ausbildungsbeginne, werden aussagekräftigere Schlussfolgerungen über die statistische Entwicklung des Jahres 2022 erst mit dem Jahresbericht möglich.

Im Folgenden wird näher auf die soziodemografische Struktur der Personen eingegangen, die ihren Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2022

erstmalig erteilt bekamen und zuvor keinen anderen Titel besaßen. Wie einleitend beschrieben, kann hier weitestgehend von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden, weshalb durch eine Analyse dieser Gruppe potenzielle Veränderungen in der Gesamtgruppe aller in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten besser beurteilt werden können. Ansonsten würden Statuswechsel bereits aufhältiger Personen das Bild verzerren. Die Personen ohne vorherigen Titel werden dann weiter nach Studierenden und sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten unterteilt.

Betrachtet man die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der Bildungsmigrantinnen und -migranten ohne vorherigen Titel, fällt auf, dass sich diese für Personen, die zum Studium bzw. zur Studienvorbereitung eingereist sind, deutlich von der restlichen Bildungsmigration unterscheidet (s. Tabelle 2). Während Personen aus Indien und China für Studierende die mit Abstand größten Gruppen darstellen, befinden sich diese Staaten bezüglich der sonstigen Bildungsmigration lediglich an 8. bzw. 16. Stelle. Demgegenüber stellen vietnamesische Staatsangehörige, die die mit Abstand größte Gruppe innerhalb der sonstigen Bildungsmigration ausmachen, nur etwa 1 % der Studierenden. Im Bereich der sonstigen Bildungsmigration erhielten vietnamesische Staatsangehörige zu 95 % einen Titel zur betrieblichen Aus- bzw. Weiterbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG. Bezogen auf Anerkennungsmaßnahmen für ausländische Berufsqualifikationen bilden philippinische Staatsangehörige die größte Gruppe. Beides steht in engem Zusammenhang mit der jeweiligen Ausgestaltung des Vermittlungsprogramms Triple Win für ausländische Pflegekräfte, welches

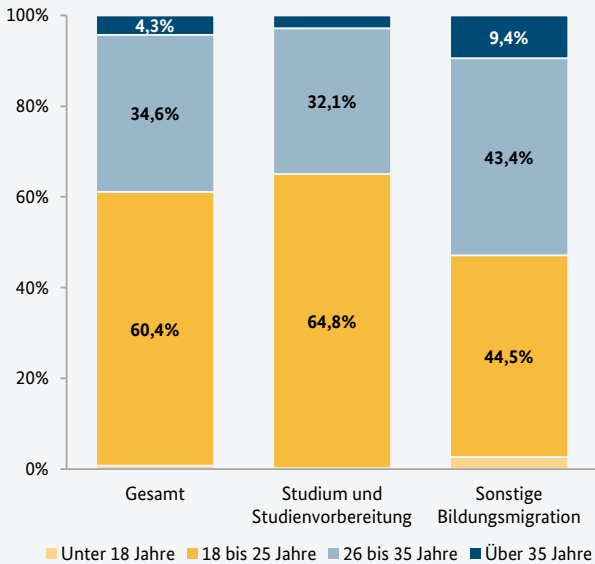
Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2022 ohne vorherigen Titel

Rang	Gesamt		Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)		Sonstige Bildungsmigration	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	19,8 %	Indien	24,3 %	Vietnam	13,0 %
2	China	10,0 %	China	12,3 %	Marokko	7,5 %
3	Türkei	5,8 %	Türkei	6,9 %	Philippinen	6,3 %
4	Iran	4,9 %	Iran	5,7 %	Kosovo	5,7 %
5	Vietnam	3,8 %	USA	3,9 %	Syrien	5,5 %
6	Marokko	3,5 %	Russische Föderation	3,3 %	Bosnien und Herzegowina	5,0 %
7	USA	3,5 %	Pakistan	3,2 %	Tunesien	4,1 %
8	Russische Föderation	2,9 %	Republik Korea	2,7 %	Indien	3,9 %
9	Pakistan	2,5 %	Marokko	2,4 %	Brasilien	3,6 %
10	Republik Korea	2,4 %	Ägypten	2,4 %	Serbien	2,6 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	40,9 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	32,9 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	42,8 %
	Gesamt	35.697	Gesamt	27.856	Gesamt	7.841

durch die BA in Kooperation mit der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführt wird.¹²

Auch bezüglich der Altersverteilung existieren erkennbare Unterschiede zwischen Studierenden und den sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten (s. Abbildung 1). Während fast zwei Drittel der Studierenden zwischen 18 und 25 Jahren alt waren, lag der Anteil für die sonstige Bildungsmigration bei unter der Hälfte. Dafür gab es hier sowohl etwas mehr jüngere Personen, als auch einen deutlich höheren Anteil an älteren. Auch für die sonstige Bildungsmigration stellen unter 18-Jährige und über 35-Jährige allerdings die Ausnahme dar.

Abbildung 1: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2022 ohne vorherigen Titel



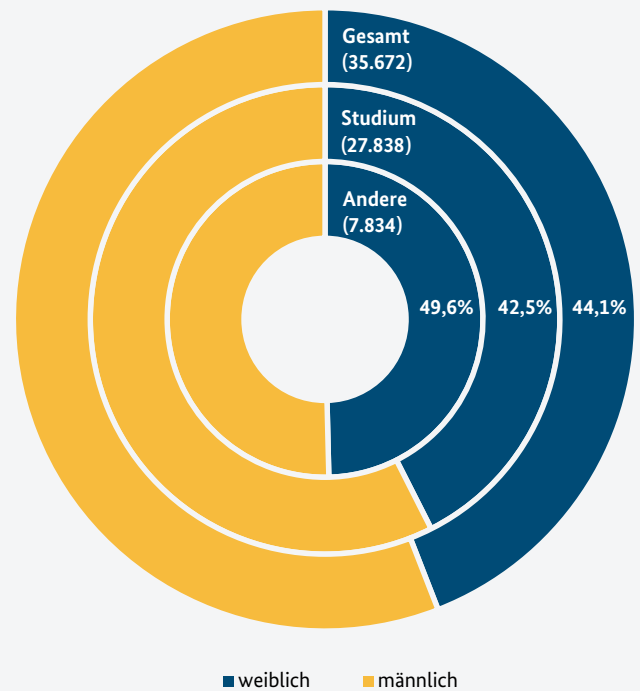
Anmerkung: Anteile unter 3 % sind nicht ausgewiesen.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Unterschiede zwischen den beiden Migrationsformen lassen sich ebenfalls bezüglich der Geschlechterverteilung ausmachen (s. Abbildung 2). Zwar sind sowohl Studierende als auch die anderen Bildungsmigrantinnen und -migranten mit Ersterteilung und ohne vorherigen Aufenthaltstitel mehrheitlich männlich, allerdings liegt der Frauenanteil von Personen im Studium deutlich niedriger. Hier fällt vor allem Indien als zentrales Herkunftsland mit einem Frauenanteil von lediglich 29 % ins Gewicht. Mehrheitlich weiblich waren innerhalb der zehn häufigsten Herkunftsstaaten dagegen Studierende aus dem Iran (56 %), den USA (57 %), der Rus-

sischen Föderation (62 %) und v. a. Südkorea (76 %). Unter den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der sonstigen Bildungsmigration bildeten Frauen bei sechs die Mehrheit, mit Indien an erster Stelle (74 %). Für Indien zeigt sich demnach ein deutlicher Unterschied in der Geschlechterverteilung zwischen den verschiedenen Bildungsmaßnahmen, was u. a. auch mit der unterschiedlichen Bedeutung einzelner Branchen wie Pflege und IT in der akademischen bzw. nicht-akademischen Bildungsmigration zusammenhängen kann. Den geringsten Frauenanteil der sonstigen Bildungsmigration wiesen syrische Staatsangehörige mit lediglich 26 % auf.

Abbildung 2: Geschlechtsstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2022 ohne vorherigen Titel*



* Exkl. 24 Personen ohne Angabe des Geschlechts und einer Person mit der Angabe divers.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

2.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Im Bereich der Erwerbsmigration bestehen im deutschen Aufenthaltsrecht zahlreiche Möglichkeiten zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Diese sind in §§ 18 bis 21 AufenthG geregelt. Tabelle 3 zeigt die Anzahl an Personen mit einer Ersterteilung eines solchen Titels im ersten Halbjahr 2022. Dabei wird wiederum zwischen Personen unterschieden, für

12 Für nähere Informationen siehe <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/triple-win/ueber-triple-win> (14.12.2022).

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung im 1. Halbjahr 2022	davon Personen	
		ohne vorherigen Titel	mit Statuswechsel
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	5.856	1.771	4.085
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	8.366	2.191	6.175
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	17.726	8.829	8.897
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	2.944	2.137	807
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	831	750	81
Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG), darunter	17.041	15.346	1.695
<i>Au-pair</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	1.996	1.981	15
<i>Bestimmte Staatsangehörige</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV)	1.696	1.456	240
<i>Westbalkanregelung</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	7.701	7.284	417
<i>Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse</i> (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	430	310	120
Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	1.470	1.416	54
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	79	39	40
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG), darunter	4.039	107	3.932
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	20	1	19
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung</i> (§ 20 Abs. 2 AufenthG)	294	45	249
<i>nach Studium</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)	3.536	50	3.486
<i>nach Forschungstätigkeit</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)	105	1	104
<i>nach Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG)	50	1	49
<i>nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikation</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)	34	9	25
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	349	153	196
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	931	489	442
Gesamt	59.632	33.228	26.404

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

die zuvor kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen wird, sowie solchen mit einem Statuswechsel.

Im ersten Halbjahr 2022 wurde an insgesamt fast 60.000 Personen eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration erstmalig erteilt. Betrachtet man die Gesamtmenge der Personen mit Ersterteilungen im Be-

richtszeitraum, bildet die Blaue Karte EU noch immer den quantitativ bedeutsamsten Einzeltitel mit ca. 17.700 Personen. Dies entspricht 30 % der gesamten Erwerbsmigration. Die beiden durch das FEG eingeführten Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) bzw. akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) liegen mit ca. 5.900 bzw. 8.400 Personen aktuell nach wie vor deutlich dahinter.

Des Weiteren ist § 19c AufenthG für den aktuellen Umfang der Erwerbsmigration nach Deutschland von großer Bedeutung. Mit ca. 17.000 Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum entspricht diese Rechtsgrundlage insgesamt in etwa der Größenordnung bei der Blauen Karte EU. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Vielzahl einzelner Rechtsgrundlagen. In § 19c Abs. 1 AufenthG sind alle Personen enthalten, bei denen durch die einzelnen Paragraphen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) bzw. eine zwischenstaatliche Vereinbarung geregelt ist, dass eine Person auch unabhängig von einer anerkannten Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer Erwerbstätigkeit erhalten kann. Dabei sind aber auch Personen enthalten, bei denen eindeutig von einer (hoch-) qualifizierten Tätigkeit ausgegangen werden kann, wie z. B. leitende Angestellte nach § 3 BeschV oder Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung nach § 5 BeschV, auch wenn hier keine offizielle Anerkennung der Qualifikation in Deutschland erfolgen muss.

Ebenfalls unter § 19c Abs. 1 AufenthG fällt die Westbalkanregelung (i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV), die mit ca. 7.700 Personen die größte einzelne Rechtsgrundlage innerhalb des § 19c AufenthG ausmacht, gefolgt von Au-pair-Tätigkeiten (§ 12 BeschV) und der Sonderregelung für ausgewählte weitere Staatsangehörigkeiten¹³ (§ 26 Abs. 1 BeschV) mit ca. 2.000 bzw. 1.700 Personen. Außerdem enthält § 19c Abs. 2 AufenthG die durch das FEG neu eingeführte Regelung für Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen. Diese ist durch § 6 BeschV bisher auf das Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie beschränkt. Mit etwas über 400 Personen mit Ersterteilung ist deren Zahl jedoch aktuell noch relativ gering. § 19c Abs. 3 und 4 AufenthG regeln außerdem Beschäftigungen aus öffentlichem Interesse sowie von Beamtinnen und Beamten. Titel nach diesen beiden Absätzen machen jedoch nur ein Prozent der Ersterteilungen nach § 19c AufenthG aus.

Betrachtet man die Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022, fällt auf, dass der Anteil an Personen

mit Statuswechsel bei 44 % und damit im Vergleich zur Bildungsmigration (12 %) deutlich höher liegt. Allerdings variiert der Anteil auch hier z. T. erheblich zwischen den verschiedenen Titeln. Während bezüglich der durch das FEG neu eingeführten Fachkräftetitel nach §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG der Anteil der Statuswechsel jeweils um die 70 % liegt, machen diese für die Blaue Karte EU nur etwa die Hälfte aus. Im Gegensatz dazu stehen Personen mit einer Erteilung zu sonstigen Beschäftigungszwecken nach § 19c AufenthG, bei denen 90 % der Personen zuvor keinen anderen Titel besaßen. Erteilungen in diesem Bereich sind folglich deutlich stärker durch Neuzuwanderung geprägt, während für die Fachkräftetitel vorherige Aufenthalte z. B. im Rahmen einer Bildungsmaßnahme von stärkerer Bedeutung sind (s. Kapitel 3). Unter Personen mit Ersterteilung eines Titels zur Arbeitsplatzsuche liegt der Anteil an Statuswechselnden sogar bei 97 %. Dies sind vor allem Personen, die zuvor in Deutschland studiert haben. Bei den Ersterteilungen für qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG) handelt es sich zwar per Definition um Personen, die zuvor bereits – mit einer Duldung – in Deutschland aufhältig waren. Da es sich bei einer Duldung jedoch nicht um einen Aufenthaltstitel handelt, sind diese als Personen ohne vorherigen Titel in der Statistik enthalten.

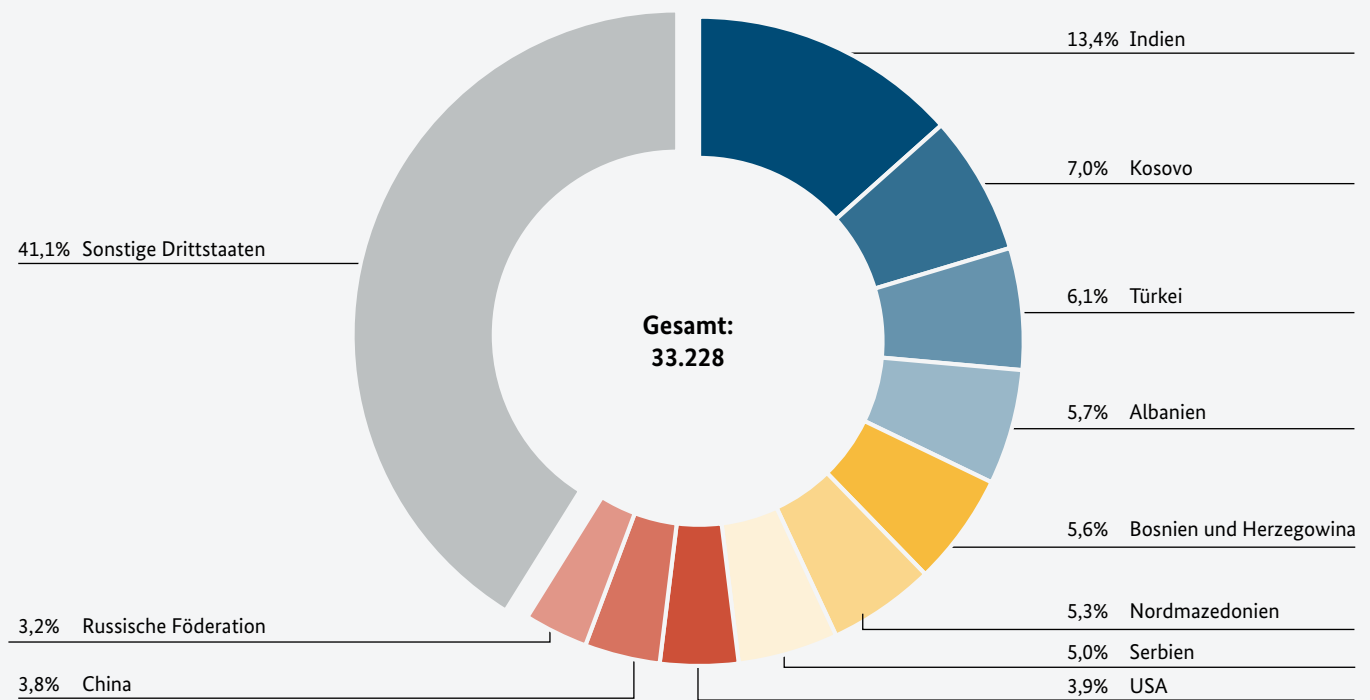
Speziell für die Titel der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG gilt es außerdem zu beachten, dass aufgrund der Auswertungssystematik keine Personen in den betreffenden Erteilungszahlen enthalten sind, die noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt sind. An Personen, die mit einem Visum für eine solche Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen, werden von den Ausländerbehörden außerdem zum Teil gar keine Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche vergeben. Bei erfolgreicher Suche findet der Übergang direkt vom Visum in einen Titel für die anschließende Erwerbstätigkeit statt, bei erfolgloser Suche reist die Person ohne Titelerteilung wieder aus. In beiden Fällen erfolgt keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR, aus der die Rechtsgrundlage der Arbeitsplatzsuche ersichtlich wird. Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden im ersten Halbjahr 2022 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 1.012 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 20 AufenthG) erteilt.¹⁴ Hierbei handelte es sich zu fast 90 % um akademische Fachkräfte.

Zusätzlich existieren auch für den Bereich der Erwerbsmigration, analog zu den Regelungen für Studierende, Möglichkeiten für Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, kurze

¹³ Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die USA.

¹⁴ In dieser Zahl können sowohl mehrfache Erteilungen an dieselbe Person enthalten sein als auch Erteilungen an Personen, die letztendlich gar nicht nach Deutschland eingereist sind.

Abbildung 3: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022 ohne vorherigen Titel



Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Aufenthalte im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne einen eigens dafür ausgestellten deutschen Aufenthaltstitel zu realisieren. Die hierfür notwendigen Mobilitätsbescheinigungen für Forschende (nach § 18e AufenthG) wurden durch das BAMF im ersten Halbjahr 2022 jedoch nur in 20 Fällen erstmalig ausgestellt. Für Inhaberinnen und Inhaber von ICT-Karten (nach § 19a AufenthG) gab es im betrachteten Zeitraum lediglich eine Bescheinigung zur kurzfristigen Mobilität.

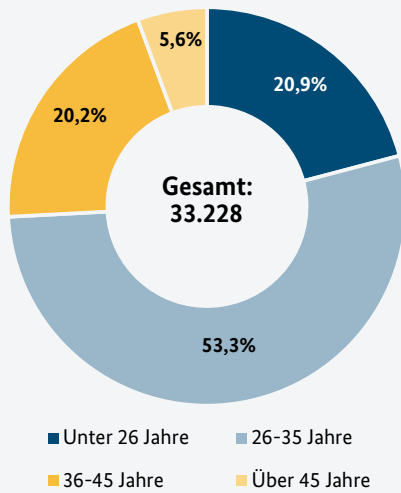
Auch für die Erwerbsmigration zeigen sich fast durchweg Steigerungen in den Erteilungszahlen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021, die sich vor allem auf Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel zurückführen lassen. Zwar ist im Gegensatz zur Bildungsmigration auch die Zahl an Personen mit Statuswechseln angestiegen, jedoch ging der Anteil, den diese an den Gesamterteilungen ausmachen deutlich zurück. Dies hängt eng mit einem besonders hohen Anstieg der Personen mit Ersterteilung im Rahmen der sonstigen Beschäftigung nach § 19c AufenthG zusammen und hier v. a. bei der Westbalkanregelung. Ein großer Teil der Neuzuwanderung in diesem Bereich wurde nach den pandemiebedingten Einreisebeschränkungen erst wieder durch die Lockerungen für geimpfte Personen Ende Juni 2021 möglich (s. Kapitel 1).

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den häufigsten Staatsangehörigkeiten der Personen mit Ersterteilung eines Titels im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr

2022 wider (s. Abbildung 3). Wie auch bei der Bildungsmigration werden hier lediglich die Personen betrachtet, die zuvor nicht bereits einen anderen Titel besessen haben und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Zwar weisen – analog zum Bildungsbereich – indische Staatsangehörige nach wie vor den größten Anteil auf, jedoch nahm der Anteil der Westbalkanstaaten mit 30 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich zu (17 %). Die Anteile von Personen mit z. B. US-amerikanischer oder chinesischer Staatsangehörigkeit gingen dagegen zurück. Wie im Folgenden noch ersichtlich wird, unterscheiden sich die Verteilungen der Staatsangehörigkeiten allerdings deutlich in Abhängigkeit davon, welche Aufenthaltstitel und damit einhergehend welche Qualifikationsanforderungen betrachtet werden.

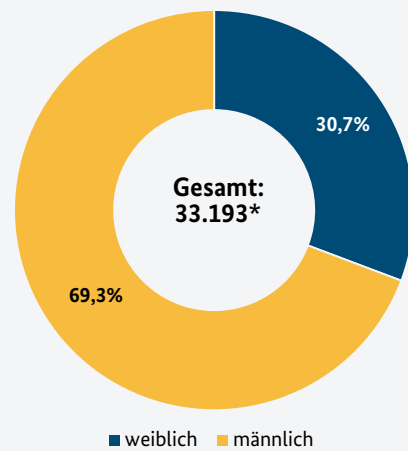
Die Abbildungen 4 und 5 bieten einen Überblick über die soziodemografische Struktur der neuzugewanderten Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Es handelt sich bei diesen um eine relativ junge und vornehmlich männliche Gruppe. Fast drei Viertel der Personen waren zum Auswertungszeitraum maximal 35 Jahre und nur 6 % über 45 Jahre alt. Außerdem war nicht einmal ein Drittel der Personen weiblich. Diese waren auch noch einmal etwas jünger als die männlichen Erwerbsmigranten: Während 29 % der Frauen unter 26 Jahre alt waren, waren es bei den Männern nur 17 %.

Abbildung 4: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022 ohne vorherigen Titel



Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Abbildung 5: Geschlechtsstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022 ohne vorherigen Titel



* Exkl. 34 Personen ohne Angabe des Geschlechts und einer Person mit der Angabe divers.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Auch bezüglich der Staatsangehörigkeiten unterscheidet sich die Altersverteilung zum Teil deutlich. Unter Staatsangehörigen aus Indien waren beispielsweise nur 7 % der Personen unter 26 Jahre alt, während es bei Erwerbsmigrantinnen und -migranten aus den Westbalkanstaaten etwa ein Viertel war. Ähnliches gilt z. B. auch für Personen aus den USA. Für Letztere zeigt sich aber auch ein besonders hoher Anteil an Personen über 45 Jahre (17 %). Des Weiteren weisen Staatsangehörige aus dem Westbalkan einen besonders niedrigen Frauenanteil von insgesamt lediglich 18 % auf. Einzige Ausnahme bildet hier Albanien (34 %). Aber auch für indische und türkische Staatsangehörige liegt der Anteil bei unter 30 %, für USA-amerikanische, chinesische und russische Staatsangehörige dagegen bei um die 40 %.

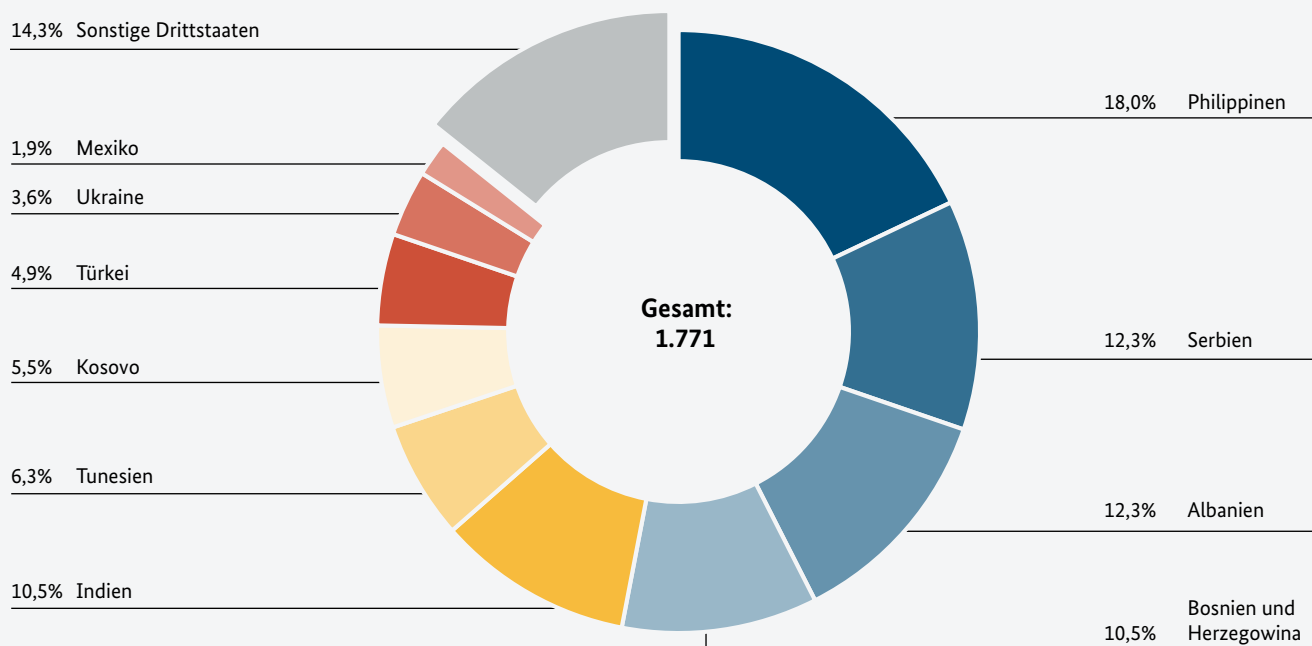
2.2.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Die beiden folgenden Unterkapitel legen einen Fokus auf die durch das FEG reformierten Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte. Wie auch bezüglich der gesamten Bildungs- und Erwerbsmigration wird dabei die Gruppe der Personen mit Ersterteilung des jeweiligen Titels ohne vorherigen Eintrag eines anderen Titels nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht ausgewertet.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG bietet die Möglichkeit, mit einer in Deutschland anerkannten qualifizierten Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit aufzuneh-

men. Von dieser Möglichkeit machten im ersten Halbjahr 2022 rund 1.800 Personen Gebrauch, die zuvor noch keinen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besaßen (s. Tabelle 3). Dies stellt eine leichte Steigerung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit rund 1.300 Personen dar. Diese Fachkräfte mit Berufsausbildung unterscheiden sich in ihrer soziodemografischen Struktur deutlich von der Gesamtheit der Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Philippinische Staatsangehörige machten mit 18 % die größte Gruppe aus. Über 40 % stammten außerdem aus den Westbalkanstaaten. Mit etwa 750 Personen ohne vorherigen Titel entspricht dies in etwa einem Zehntel der Erteilungen im Rahmen der Westbalkanregelung. Zwar können Personen, die im Rahmen der Westbalkanregelung nach Deutschland ziehen, auch einen Berufsabschluss besitzen, im Gegensatz zum Aufenthalt nach § 18a AufenthG muss dieser jedoch nicht in Deutschland anerkannt sein.

Bezüglich der Altersverteilung bestehen für Fachkräfte nach § 18a AufenthG keine wesentlichen Unterschiede zur Gesamtgruppe der Erwerbsmigration. Lediglich der Anteil an unter 26-Jährigen ist etwas niedriger (14 %), der der 26 bis 35-Jährigen dafür etwas höher (60 %). Mit 58 % sind in dieser Gruppe jedoch deutlich mehr Frauen vertreten, was zusammen mit dem hohen Anteil philippinischer Staatsangehöriger (Frauenanteil 77 %) auf eine besondere Relevanz des Pflegesektors hindeutet. Nähere Auswertungen hinsichtlich der Branche der Erwerbstätigkeit sind im AZR jedoch nicht gespeichert.

Abbildung 6: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG im ersten Halbjahr 2022 ohne vorherigen Titel

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

2.2.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)

Für akademische Fachkräfte stehen seit Inkrafttreten des FEG zwei verschiedene Titel zur Erwerbstätigkeit zur Verfügung. Während der Titel nach § 18b Abs. 1 AufenthG bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen allen Personen mit akademischer Ausbildung in Deutschland offensteht, ist für die Erteilung einer Blauen Karte EU ein Mindestgehalt notwendig.¹⁵

Mit insgesamt etwa 11.000 Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Aufenthaltstitel liegt der Gesamtwert der beiden Aufenthaltserlaubnisse nach § 18b AufenthG um etwa zwei Drittel höher als noch im Vorjahreszeitraum (6.582 Personen). Die Steigerung liegt dabei für die Blaue Karte mit 75 % höher als für § 18b Abs. 1 AufenthG mit 43 %.

Tabelle 4 zeigt die Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel im ersten Halbjahr 2022 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten. Dabei fallen Unterschiede einerseits

zur Grundgesamtheit und andererseits auch zwischen den beiden Absätzen des § 18b AufenthG auf.

Für § 18b AufenthG insgesamt bilden indische Staatsangehörige – wie auch bei den Ersterteilungen der gesamten Erwerbsmigration – die größte Gruppe. Dies liegt v. a. an der Blauen Karte EU, bei der der Anteil für dieses Herkunftsland mit fast 30 % etwa dreimal so hoch ist wie für den allgemeinen Titel für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Gleichzeitig ist die Bedeutung der Westbalkanstaaten für die Blaue Karte EU deutlich geringer (5 % zu 17 %). Der Anteil türkischer Staatsangehöriger als insgesamt zweit häufigster Gruppe liegt für beide Rechtsgrundlagen auf einem ähnlichen Niveau. Mit Ausnahme der Westbalkanstaaten finden sich alle anderen der zehn der häufigsten Staatsangehörigkeiten für § 18b Abs. 1 AufenthG auch unter den Top 10 der Blauen Karte EU.

Bezüglich der Altersverteilung ist für § 18b AufenthG im Vergleich zur gesamten Erwerbsmigration ein geringerer Anteil an Personen unter 26 Jahren zu erkennen (7 % zu 21 %). Dies liegt v. a. an der Blauen Karte EU (6 %), während Personen mit einem Titel nach § 18b Abs. 1 AufenthG einen ähnlichen Anteil wie nicht-akademische Fachkräfte nach § 18a AufenthG aufweisen (15 %). Zwar muss für Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG generell zuvor ein Hochschulstudium abgeschlossen werden, für die Blaue Karte EU ist oftmals jedoch zusätzlich eine

¹⁵ Das Mindestgehalt (Jahresbrutto) in 2022 betrug 56.400 Euro. Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichen, können dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem sogenannten MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) oder in der Humanmedizin (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, sog. Mangelberufe) tätig sind und dabei in 2022 mindestens 43.992 Euro (Jahresbrutto) verdienen (vgl. § 18b Abs. 2 AufenthG).

Tabelle 4: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b AufenthG im ersten Halbjahr 2022 ohne vorherigen Titel

Rang	Gesamt		Akademische Fachkraft (§ 18b Abs. 1 AufenthG)		Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	25,5 %	Türkei	10,5 %	Indien	29,3 %
2	Türkei	10,4 %	Indien	10,3 %	Türkei	10,3 %
3	Russische Föderation	6,3 %	Iran	6,5 %	Russische Föderation	6,5 %
4	Iran	6,1 %	Ukraine	5,9 %	Iran	5,9 %
5	Brasilien	3,9 %	Kosovo	5,8 %	Brasilien	4,1 %
6	Ukraine	3,7 %	Russische Föderation	5,4 %	Ägypten	3,3 %
7	Ägypten	3,0 %	Bosnien und Herzegowina	4,7 %	Ukraine	3,1 %
8	USA	2,7 %	Albanien	3,4 %	Pakistan	2,8 %
9	Vereinigtes Königreich	2,5 %	Vereinigtes Königreich	3,4 %	USA	2,6 %
10	Pakistan	2,4 %	USA	3,1 %	Vereinigtes Königreich	2,2 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	33,6 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,0 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	29,7 %
	Gesamt	11.020	Gesamt	2.191	Gesamt	8.829

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

gewisse Berufserfahrung notwendig, um das Mindestgehalt zu erreichen.

Betrachtet man den Anteil an weiblichen Personen mit Ersterteilung und ohne vorherigen Aufenthaltstitel, zeigt sich auf der zusammengefassten Ebene des § 18b AufenthG mit 31 % der gleiche Frauenanteil wie bei der Erwerbsmigration insgesamt. Hier unterscheiden sich die beiden Rechtsgrundlagen der § 18b AufenthG jedoch deutlich: Der Frauenanteil unter Personen mit einer Ersterteilung nach § 18b Abs. 1 AufenthG liegt mit 43 % deutlich höher als unter Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU mit nur 27 %. Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der Blauen Karte EU weisen alle einen Frauenanteil von jeweils unter 40 % auf. Im Gegensatz dazu liegt der Frauenanteil für akademische Fachkräfte nach § 18 Abs. 1 AufenthG für jedes der zehn häufigsten Herkunftsländer mit Ausnahme Indiens und des Kosovos bei über 40 %.

2.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Die zentralen Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte im Rahmen der Erwerbsmigration werden seit Inkrafttreten des FEG in § 18c Abs. 1 bis 3 AufenthG gebündelt. Daneben

besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis im Rahmen einer erfolgreichen Verwirklichung einer selbstständigen Tätigkeit nach drei Jahren zu erhalten (§ 21 Abs. 4 AufenthG). Andere Erwerbsmigrantinnen und -migranten können im Regelfall auch die Möglichkeit einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG nutzen (siehe Kapitel 3.4).

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022, nach Rechtsgrundlage

	Mit Ersterteilung im 1. Halbjahr 2022
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	3.725
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	7.111
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	84
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	113
Gesamt	11.033

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Wie Tabelle 5 zeigt, wurde im ersten Halbjahr 2022 an etwa 11.000 Personen eine Niederlassungserlaubnis nach den §§ 18c und 21 AufenthG zum ersten Mal erteilt. Dabei handelt es sich bei fast allen Erteilungen um Statuswechsel (10.964 Fälle bzw. 99 %). Zwar kann eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG in besonderen Fällen auch an hochqualifizierte Personen ohne einen vorherigen Aufenthalt in Deutschland vergeben werden, dies geschah jedoch nach Angaben des AZR im Berichtszeitraum lediglich in 14 Fällen.¹⁶

Bezogen auf die Gesamtzahl der Ersterteilungen bildet § 18c Abs. 2 AufenthG für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU die häufigste Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration. Fast zwei Drittel der betrachteten Personen erhielten diesen Titel. Daneben ist auch die allgemeine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Abs. 1 AufenthG mit einem Drittel der Personen von größerer Bedeutung. Niederlassungserlaubnisse nach den §§ 18c Abs. 3 und 21 Abs. 4 AufenthG wurden im Gegensatz dazu nur relativ selten erteilt.

Im Gegensatz zu den Aufenthaltserlaubnissen werden für die Niederlassungserlaubnisse bezüglich der soziodemografischen Struktur im Folgenden alle Personen mit einer Ersterteilung dargestellt. D. h. die Auswertungen beinhalten auch Personen mit Statuswechsel, da diese für die Ver-

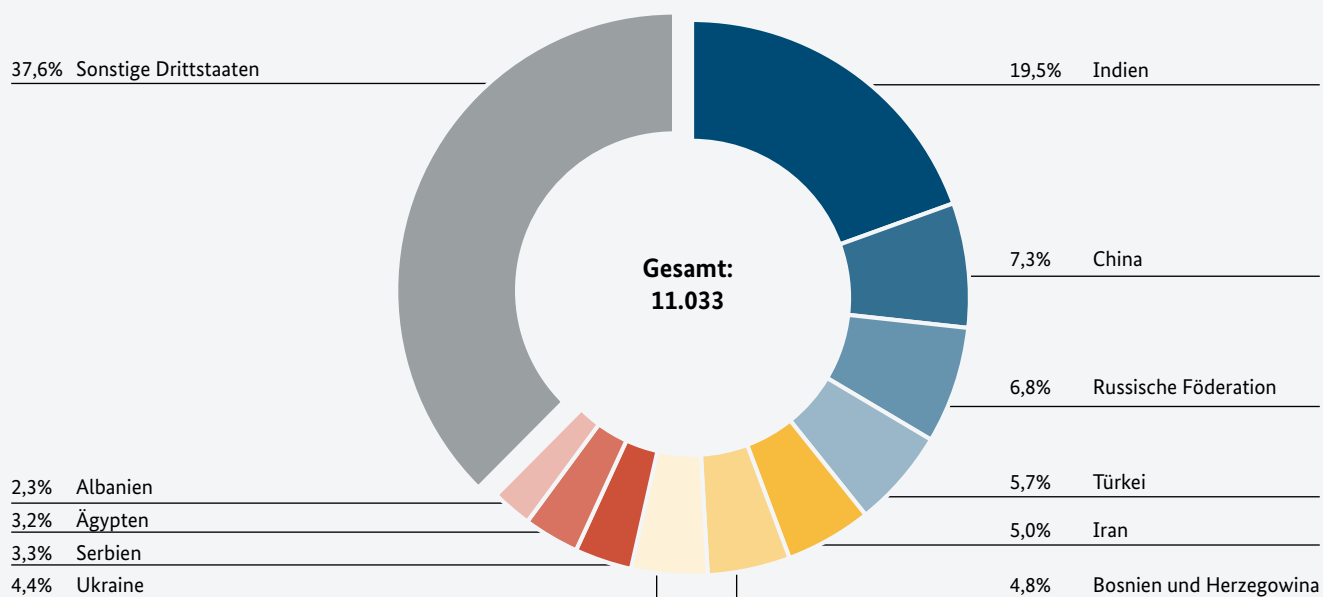
¹⁶ Bei allen weiteren Ersterteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel ist davon auszugehen, dass bereits Voraufenthalte vorhanden waren, der zugehörige Titel im AZR zum Zeitpunkt der Wiedereinreise jedoch bereits wieder gelöscht worden war.

änderungen in der Gesamtheit der aufhältigen Personen mit einer Niederlassungserlaubnis die mit Abstand größte Relevanz besitzen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Blauen Karte EU für die betrachteten Niederlassungserlaubnisse bzw. des allgemeinen Fokus auf akademische Erwerbsmigration vor Inkrafttreten des FEG zeigt sich bezüglich der Staatsangehörigkeiten eine deutliche Ähnlichkeit zu den dargestellten Verteilungen des § 18b Abs. 2 AufenthG. Indische Staatsangehörige bilden in beiden Fällen die mit Abstand größte Gruppe und auch die meisten anderen der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten finden sich in beiden Gruppen (siehe Tabelle 4 und Abbildung 7). Gleichzeitig liegt der Anteil der Westbalkanstaaten hier jedoch mehr als doppelt so hoch (12 %) wie für die Blaue Karte EU.

Bezüglich der Altersverteilung ist aufgrund des absolvierten Voraufenthalts der Anteil an Personen unter 26 Jahren mit nur einem Prozent sehr gering. Jedoch stellt sich die Gruppe der Personen mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis trotzdem nicht als besonders 'alt' dar. Der Anteil an Personen über 45 Jahren ist mit 5 % ebenfalls sehr niedrig. Mit über zwei Dritteln war der größte Teil der Personen zwischen 26 und 35 Jahren alt. Der Frauenanteil liegt mit 37 % deutlich über dem der Erwerbsmigration insgesamt (30 %). Während indische Staatsangehörige wie auch bei der Blauen Karte EU zu über drei Vierteln männlich waren, lag der Frauenanteil beispielsweise bei chinesischen, ukrainischen, serbischen und albanischen Staatsangehörigen sogar bei über der Hälfte.

Abbildung 7: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022



Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

3. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration

Die in den Tabellen 1 und 3 dargestellten Auswertungen für Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Berichtszeitraum unterscheiden zwischen Personen, für die zuvor noch kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war sowie Personen, bei denen ein Statuswechsel von einem anderen, bereits bestehenden Titel erfolgte. Während in Kapitel 2 zusätzlich näher auf die Personen ohne vorherigen Titel eingegangen wurde, betrachtet das folgende Kapitel die Wechsel zwischen den einzelnen Titelgruppen genauer.

Dafür wird auf einzelne, besonders relevante Arten des Statuswechsels näher eingegangen. Hierzu werden z. T. auch weitere Aufenthaltsrechte außerhalb der Bildungs- und Erwerbsmigration, wie beispielsweise Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Familienangehörige aus Drittstaaten von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen, ergänzend betrachtet. Wechsel können dabei sowohl aus den aktuellen Rechtsgrundlagen als auch aus den Aufenthaltstiteln vor Inkrafttreten des FEG erfolgen. Eine genaue Darstellung aller Statuswechsel ist aufgrund der Menge an potenziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar und aufgrund größtenteils sehr geringer Fallzahlen auch nicht zielführend.

3.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen

Von den etwa 40.600 Personen mit einer Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2022 besaß etwa jeder bzw. jede Zehnte zuvor bereits einen Aufenthaltstitel in Deutschland (s. Tabelle 1).

Von den ca. 2.900 Personen mit einem Statuswechsel zu einem Studientitel nach § 16b AufenthG besaßen drei Viertel bereits zuvor einen Aufenthaltstitel der Bildungsmigration (s. Tabelle 6).¹⁷ Darunter stellen mit über 70 % andere Studientitel die große Mehrheit dar. Es handelt sich hier vor allem um Wechsel von einer studienvorbereitenden Maßnahme zu einem Studium sowie Wechsel zwischen einem Voll- und einem Teilzeitstudium. Fast jeder fünfte Wechsel von einem anderen Bildungstitel erfolgte außerdem aus einem Sprachkurs bzw. Schulbesuch heraus.¹⁸

Nur etwas mehr als jeder fünfte Statuswechsel zu einem Studientitel erfolgte aus dem Bereich der Erwerbsmigration. Dabei bilden Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche die häufigsten Ausgangstitel. Es handelt sich hier primär um Suchtitel nach einem bereits abgeschlossenen Studium. Neben Fachkräften mit bereits bestehender nicht-akademischer Berufsausbildung sowie Forschenden weist auch der ehemalige Titel für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsanforderung nach § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. eine größere Bedeutung auf. Wechsel aus dessen Nachfolgetitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG, welche eine genauere Differenzierung anhand der Beschäftigungsverordnung zulassen, legen nahe, dass es sich v. a. um Wechsel aus einer Au-pair-Tätigkeit oder einem Freiwilligendienst handelt. Wechsel aus anderen Bereichen des Aufenthaltsrechts zu Titeln der Bildungsmigration stellen mit insgesamt lediglich 5 % der Fälle die Ausnahme dar.

¹⁷ Während die Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach einer Bildungsmaßnahme im AufenthG in der vor dem 1. März 2020 geltenden Fassung dem Bereich des „Aufenthalts zur Ausbildung“ zugeordnet waren, sind diese seit dem 1. März 2020 im Bereich des „Aufenthalts zur Erwerbstätigkeit“ enthalten. Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht Titel zur Arbeitsplatzsuche, die sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung erteilt wurden, vollständig unter die Titel zur Erwerbstätigkeit gefasst.

¹⁸ Hier stellt der ehemalige § 16b Abs. 1 AufenthG a. F. einen zentralen Ausgangstitel dar, welcher unter anderem auch schulische Berufsausbildungen umfassen konnte.

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu Studientiteln im ersten Halbjahr 2022

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Bildungsmigration	2.124
Andere Studientitel (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	1.517
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG a. F.)	94
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG bzw. 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	104
Sprachkurse bzw. Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Absatz 1 AufenthG a. F.)	398
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	11
Erwerbsmigration	609
Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	66
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	61
Au-pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	75
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)	203
Forschende (§ 18d AufenthG bzw. § 20 AufenthG a. F.)	48
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	156
Sonstige Aufenthaltstitel	135
Gesamt	2.868

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Bei Personen mit einem Statuswechsel zu einem sonstigen Titel der Bildungsmigration (§§ 16a, 16d, 16e, 16f, 17 AufenthG) bilden Ausgangstitel zur Erwerbsmigration die Mehrheit (s. Tabelle 7). Dabei handelt es sich zu etwa zwei Dritteln ebenfalls um Wechsel von einem Freiwilligendienst oder einer Au-pair-Beschäftigung. Auch die Wechsel aus § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. können sehr wahrscheinlich in größerem Umfang auf eine solche Vortätigkeit zurückge-

führt werden. Über 40 % der betrachteten Personen mit Statuswechsel kamen außerdem bereits aus dem Bereich der Bildungsmigration, wobei es sich zu rund 60 % um ehemalige Studierende handelt. Ziel der Statuswechsel waren zu fast 80 % Titel für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG sowie zu etwa einem Zehntel Anerkennungsmaßnahmen nach § 16d AufenthG.

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu sonstigen Aufenthaltstiteln der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2022

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Bildungsmigration	890
Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	542
Sprachkurse bzw. Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Absatz 1 AufenthG a. F.)	225
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	123
Erwerbsmigration	1.057
Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	140
Au-pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	213
Freiwilligendienst (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)	508
Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	37
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	40
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	119
Familiäre Gründe	84
Sonstige Aufenthaltstitel	36
Gesamt	2.067

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

3.2 Wechsel von Bildung zu Arbeitsplatzsuche und Erwerbstätigkeit

Nach Abschluss eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Anerkennungsmaßnahme kann im Regelfall ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche oder direkt ein Titel für eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Anschlussbeschäftigung beantragt werden. Unter bestimmten Umständen kann jedoch auch von einer abgebrochenen Bildungsmaßnahme in eine Erwerbstätigkeit gewechselt werden (z. B. wenn bereits eine andere berufliche Qualifikation für eine Tätigkeit als Fachkraft besteht).

Im ersten Halbjahr 2022 sind etwa 16.500 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit bzw. zur Arbeitsplatzsuche gewechselt (s. Tabelle 8). Personen, die im Berichtszeitraum von einer Bildungsmaßnahme

erst zu einem Titel zur Arbeitsplatzsuche und dann direkt weiter in die Erwerbstätigkeit gewechselt sind, werden in dieser Statistik ausschließlich anhand der beiden letzten Titel als Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche in Erwerbstätigkeit aufgeführt (s. Tabelle 9).

Von den hier betrachteten direkten Statuswechseln aus der Bildungsmigration führte über ein Fünftel in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 AufenthG. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um ehemalige Studierende. Diese wechselten daneben v. a. in die beiden Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Hochschulausbildung nach § 18b Abs. 1 und 2 AufenthG. Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Titels der Bildungsmigration wechselten zu insgesamt etwa drei Vierteln direkt in einen Titel für Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG, aber auch zu 13 % in eine Blaue Karte EU. Die Wechsel aus der sonstigen Bildungsmigration erfolgten dabei zu etwa der Hälfte aus Titeln für eine Berufsausbildung sowie zu 44 % aus solchen für eine berufliche Anpassungsmaßnahme.

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel aus der Bildungsmigration zu Aufenthaltserlaubnissen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von		Summe
	Studium (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	Sonstige Bildungsmigration	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	55	3.422	3.477
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	3.353	288	3.641
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	4.039	607	4.646
Forschende (§ 18d AufenthG)	449	14	463
Sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1-3 AufenthG)	154	188	342
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	144	27	171
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	3.630	73	3.703
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse der Erwerbsmigration	21	5	26
Gesamt	11.845	4.624	16.469

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

3.3 Wechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit

Statuswechsel von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbsmigration können auch über einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 AufenthG führen. Außerdem wurde durch das FEG die bereits zuvor bestehende Möglichkeit für akademische Fachkräfte direkt aus dem Ausland zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen, durch § 20 Abs. 1 AufenthG auch Personen mit einer abgeschlossenen nicht-akademischen Berufsausbildung eröffnet.

Die überwiegende Mehrheit der rund 3.500 Personen mit Statuswechsel aus der Arbeitsplatzsuche in die Erwerbstätigkeit hatte zuvor einen Suchtitel inne, welcher einen Voraufenthalt in Deutschland voraussetzt (s. Tabelle 9). Diesen Voraufenthalt absolvierten 97 % dieser Personen im Rahmen eines Studiums oder einer Forschungstätigkeit.

Die Wechsel mündeten dabei v. a. in Titel für Fachkräfte mit Hochschulausbildung nach § 18b Abs. 1 AufenthG und deutlich seltener in einer Blauen Karte EU. Ehemalige Studierende, welche direkt aus dem Studium in eine Erwerbstätigkeit übergehen (s. Tabelle 8), scheinen damit häufiger in besser bezahlte Tätigkeiten im Rahmen einer Blauen Karte EU zu wechseln als solche, welche im Anschluss an das Studium erst einen Titel zur Arbeitsplatzsuche erhalten. Statuswechsel aus der Arbeitsplatzsuche nach einer Berufsausbildung bzw. Anerkennungsmaßnahme mündeten zu etwa gleichen Teilen in einem Fachkräftetitel nach den §§ 18a bzw. 18b AufenthG. Bei Statuswechseln aus den beiden Suchtiteln für Fachkräfte, welche keinen Voraufenthalt voraussetzen, handelte es sich primär um Personen mit akademischer Ausbildung. Diese wechselten v. a. in einen der beiden entsprechenden Fachkräftetitel nach § 18b AufenthG. Wie Tabelle 3 gezeigt hat, wurden diese Suchtitel aber ebenfalls zumeist an Personen erteilt, die zuvor bereits einen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besaßen.

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Titel zur Arbeitsplatzsuche zu anderen Aufenthaltserlaubnissen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von Titel zur Arbeitsplatzsuche				Summe
	für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 2 AufenthG)	nach Studium/ Forschungstätigkeit (§ 20 AufenthG Abs. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG bzw. §§ 16 Abs. 5 und 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)	nach Ausbildung/ Anerkennungsmaßnahme (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 und 4 AufenthG bzw. 17 Abs. 3, 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	5	-	8	50	63
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	7	136	1.700	19	1.862
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	5	114	1.110	36	1.265
Forschende (§ 18d AufenthG)	-	9	71	-	80
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	1	26	152	2	181
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse der Erwerbsmigration	3	10	30	2	45
Gesamt	21	295	3.071	109	3.496

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

3.4 Wechsel von Bildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln

Personen, welche einen Titel für eine Bildungsmaßnahme oder zur Erwerbstätigkeit besitzen, können grundsätzlich in ein anderes Aufenthaltsrecht wechseln, wenn sie einen Anspruch darauf besitzen und sich dadurch beispielsweise rechtliche Vorteile für sich selbst oder ihre Familienangehörigen versprechen. Besonders häufig war hierbei bisher der Wechsel von einem Titel zur Erwerbstätigkeit zu einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG, sobald mit u. a. einem mindestens fünfjährigen

Aufenthalt die Anspruchsgrundlage dafür erreicht war.¹⁹ Des Weiteren erfolgen Wechsel aus dem Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration auch vermehrt zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen nach §§ 28 bis 36a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Personen.

¹⁹ Aufenthalte zu Bildungszwecken werden hier i. d. R. nicht angerechnet. Der Wechsel ist außerdem nicht möglich von einem Titel nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (Westbalkanregelung), wenn die dem Titel zugrunde liegende Zustimmung der BA auf Basis der seit dem 1.1.2021 geltenden Fassung der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Tabelle 10: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration (§§ 18 - 21 AufenthG) zu einem unbefristeten Titel nach §§ 9 und 9a AufenthG im ersten Halbjahr 2022

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	§ 9 AufenthG	§ 9a AufenthG	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	628	45	673
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	672	294	966
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	235	74	309
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	94	110	204
(Ehemalige) Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§§ 18b Abs. 2 und 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG a. F. i. V. m. § 2 BeschV und § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	51	299	350
Westbalkanregelung (§ 19c AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	842	42	884
Selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	54	65	119
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	347	106	453
Gesamt	2.923	1.035	3.958

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Im ersten Halbjahr 2022 wechselten ca. 4.000 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in einen unbefristeten Titel nach den §§ 9 oder 9a AufenthG, wobei ersterer mit einem Anteil von etwa drei Vierteln der Personen die Mehrheit bildet (s. Tabelle 10). Rund 40 % der gesamten Wechsel erfolgten aus einem Titel im Rahmen der Westbalkanregelung sowie dem u. a. auch diese Regelung umfassenden ehemaligen Titel für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.). Etwa ein weiteres Viertel der wechselnden Personen hatte zuvor eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F. inne.

Während Personen mit einem vorherigen Titel für eine Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung primär in

die allgemeine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG wechselten, wurde eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU v. a. an Personen mit einer Blauen Karte EU oder einer früheren Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung erteilt.

Etwas häufiger als Wechsel zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG fanden solche zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen (§§ 28 - 36a AufenthG) bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Personen statt (s. Tabelle 11). Diese Rechtsgrundlagen bieten ein Aufenthaltsrecht, welches unabhängig von der eigenen Bildungsmaßnahme oder Erwerbstätigkeit ist, gleichzeitig aber im Regelfall zu beidem berechtigt.

Tabelle 11: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration (§§ 16 - 21 AufenthG) zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (§§ 28 - 36a AufenthG) bzw. einer (Dauer-)Aufenthaltskarte im ersten Halbjahr 2022

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von										Summe
	Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG a. F.)	Sonstige Bildungsmigration	Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)	Selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten (§ 21 AufenthG)	Sonstige Erwerbsmigration	
Ehepartnerinnen und -partner* zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	710	178	137	19	68	99	42	121	66	351	1.791
Nachzug eines sorgeberechtigten Elternteils zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	186	67	20	2	27	46	17	14	19	112	510
Ehepartnerinnen und -partner* zu einer ausländischen Person (§ 30 AufenthG)	552	92	43	30	66	69	54	93	20	237	1.256
Sonstige Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	29	12	5	2	9	5	1	4	39	21	127
(Dauer-)Aufenthaltskarte für Angehörige von Freizügigkeitsberechtigten	165	23	20	2	40	48	15	17	34	120	484
Gesamt	1.642	372	225	55	210	267	129	249	178	841	4.168

* Diese Kategorie umfasst auch eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Etwa 4.200 Drittstaatsangehörige wechselten im Berichtszeitraum von einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- und Erwerbsmigration in einen familiär bedingten Titel. Dabei handelt es sich jedoch nur bei etwas über einem Zehntel um Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der EU, des EWR bzw. der Schweiz, die zu einer (Dauer-)Aufenthaltskarte wechselten. Den insgesamt größten Teil, mit über 40 % der Personen, bildeten Ehepartnerinnen bzw. -partner von deutschen Staatsangehörigen, die einen dementsprechenden Titel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhielten. 30 % der Personen wechselte außerdem in einen Aufenthaltstitel für Ehepartnerinnen bzw. -partner einer anderen ausländischen Person.

Über die Hälfte der Statuswechsel erfolgte aus dem Bereich der Bildungsmigration und hier vor allem von Student:innen. In diesen Rechtsgrundlagen sind vermehrt jüngere Personen zu finden, was die Wahrscheinlichkeit einer Familiengründung während des Aufenthalts erhöht. Aus dem Bereich der Erwerbsmigration wechselten sowohl Personen, die zuvor einen Titel für eine (hoch-)qualifizierte Tätigkeit besaßen (v. a. § 18 Abs. 4 AufenthG a. F.) als auch solche mit einem Titel für eine Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F. und § 19c Abs. 1 AufenthG). Eine detaillierte Analyse der Wechsel aus den aktuellen Rechtsgrundlagen des § 19c AufenthG legt nahe, dass es sich bei Letzteren zu einem großen Anteil um Wechsel aus der Westbalkanregelung oder einem Freiwilligendienst handelt.

4. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Um einschätzen zu können, welche Bedeutung die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland für den aktuellen Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt hat, wird in diesem Kapitel die Zahl der Drittstaatsangehörigen dargestellt, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums am 30. Juni 2022 mit einem solchen Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben. Ein Nacherfassungszeitraum wird dabei, anders als bei den bisherigen Analysen, nicht berücksichtigt. Es werden sowohl Personen einbezogen, die einen Titel nach den alten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, als auch Personen mit Titeln, die durch das FEG neu hinzugekommen sind bzw. abgeändert wurden. Wie auch in Kapitel 3 werden alle Titel zur Arbeitsplatzsuche im Bereich der Erwerbsmigration zusammengefasst, auch wenn sie nach den alten Regelungen aus dem Bereich der Bildungsmigration stammten. Die Summen der aufhältigen Personen in den beiden Bereichen sind damit nicht mehr ohne Weiteres mit den Ausgaben dieser Berichtsreihe vor 2020 vergleichbar.

4.1 Bildungsmigration

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren insgesamt etwa 228.000 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken in Deutschland aufgehalten haben (s. Tabelle 12 und Abbildung 8). Dies entspricht einem Anstieg von 19.988 Personen bzw. 10 % im Vergleich zum selben Datum des Vorjahres. Die Zahl der aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten lag damit erstmals wieder über dem Wert vor Beginn der COVID-19-Pandemie (+2 % im Vergleich zum 30. Juni 2019). Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist dabei v. a. auf Studierende zurückzuführen. Im Vergleich zum Zeitraum vor der Pandemie sind Zuwächse im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung und der Anerkennungsmaßnahmen festzustellen.

Zum 30. Juni 2022 stellten allerdings nach wie vor aufhältige Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltstiteln für ein Studium bzw. die Vorbereitung auf ein solches mit fast 80 % die größte Gruppe mit einem Aufenthalt zu Bildungs-

Tabelle 12: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2022 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

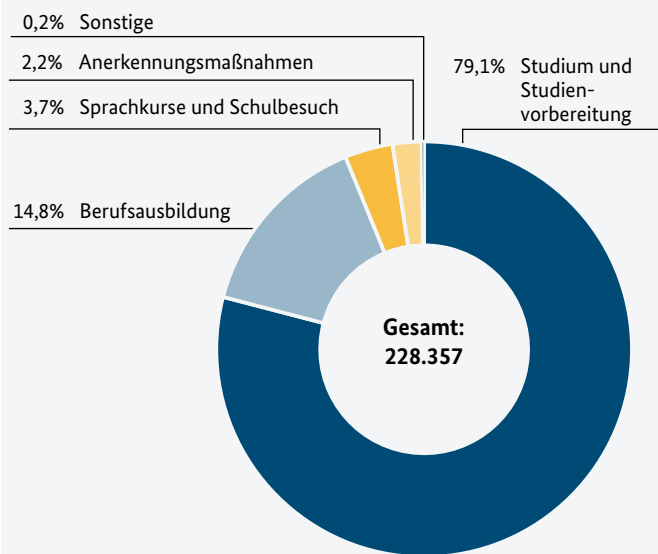
Aufenthaltstitel	Anzahl
Betriebliche Berufsausbildung (§ 16a Abs. 1 AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	32.699
Schulische Berufsausbildung (§ 16a Abs. 2 AufenthG)	1.023
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG a. F.)	8.529
Studium, Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG a. F.)	180.529
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG a. F.)	229
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG bzw. § 17a Abs. 1, 5 AufenthG a. F.)	5.121
Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	41
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG bzw. § 17b AufenthG a. F.)	186
Gesamt	228.357

Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2022

zwecken in Deutschland dar. Dies entspricht in etwa auch dem Anteil, welcher in Kapitel 3.1 bezüglich der Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration und ohne vorherigen Titel dargestellt wurde (s. Tabelle 1). Mit einer Steigerung von 8,4 % lag die Zahl der aufhältigen Studierenden zwar bereits deutlich höher als im Vorjahr, aber immer noch unter dem Wert von Juni 2019 (-2 %).

Mit einem Anteil von 15 % bildeten Personen mit einem Aufenthalt zur Berufsausbildung die nächstgrößere Gruppe aufhältiger Bildungsmigrantinnen und -migranten. Im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt lag die Steigerung sogar über der der Studierenden (+16 %). Und auch verglichen mit

Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2022 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels



Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2022

Juni 2019 war der Wert für betriebliche Berufsausbildungen deutlich höher (+47 %).²⁰

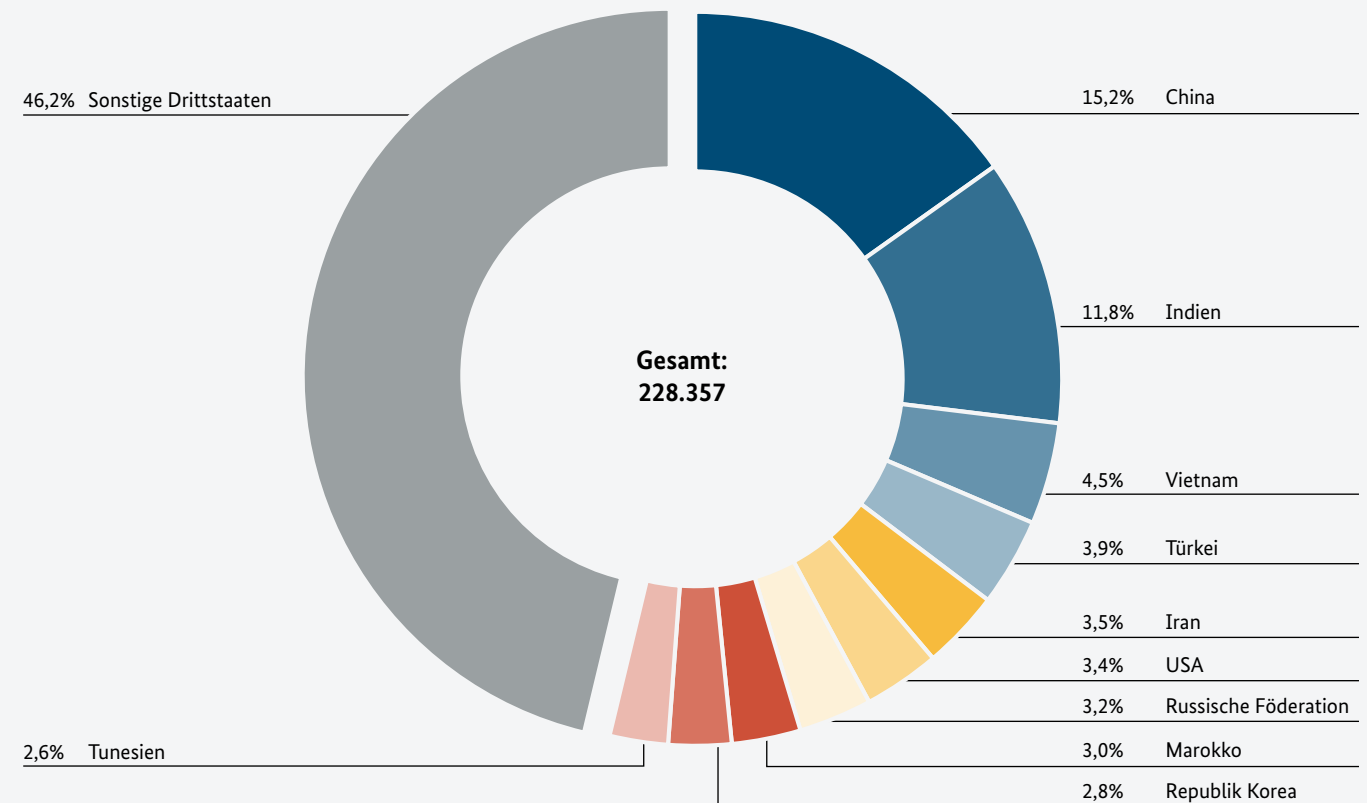
Personen mit Aufenthalten zu Sprachkursen bzw. zum Schulbesuch²¹ sowie für Maßnahmen zur beruflichen Anerkennung machten mit 4 bzw. 2 % deutlich kleinere Gruppen aus. Die Anzahl aufhältiger Personen in Anerkennungsmaßnahmen hat sich allerdings seit Juni 2019 bereits mehr als verdoppelt (+137 %).

Mit 15 % aller in Deutschland aufhältigen Bildungsmigranteninnen und -migranten aus Drittstaaten stellt China das quantitativ bedeutsamste Herkunftsland in diesem Bereich dar (s. Abbildung 9). Des Weiteren besaß mehr als jede

²⁰ Aufgrund der Umstrukturierung der Aufenthaltstitel im Zuge des FEG und der damit einhergehenden Speichersachverhalte des AZR kann der Gesamtwert an aufhältigen Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung (d. h. inkl. schulischer Berufsausbildung) vor März 2020 nicht mit dem danach verglichen werden.

²¹ Darunter fallen auch Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1 AufenthG a. F., bei welchen nicht zwischen einem Sprachkurs bzw. regulären Schulbesuch einerseits und einer schulischen Berufsausbildung andererseits unterschieden werden kann.

Abbildung 9: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2022 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2022

zehnte entsprechende Person die indische Staatsangehörigkeit. Dies steht im Gegensatz zu den Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel, bei denen indische Staatsangehörige an erster Stelle lagen (s. Tabelle 2). Analog zur Erteilungstatistik unterscheiden sich die häufigsten Staatsangehörigkeiten deutlich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage. Bezogen auf die aufhältigen Studierenden machten indische und chinesische Staatsangehörige fast ein Drittel der Personen aus, bezogen auf die sonstige Bildungsmigration nicht einmal ein Zehntel. Hier stellten vietnamesische Staatsangehörige mit 12 % die größte Gruppe. Insgesamt zeigt sich für die sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten eine höhere Heterogenität bezüglich der Herkunftsländer.

Auch bei der Altersstruktur ergeben sich Abweichungen zu den Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Wie für Personen die sich z. T. schon länger in Deutschland aufhalten zu erwarten war, waren die aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten etwas älter. Unter 26-Jährige machten hier etwas weniger als die Hälfte aus, während es bei den Ersterteilungen ohne vorherigen Titel noch 60 % waren. In beiden Fällen waren die Personen jedoch zu über 90 % zwischen 18 und 35 Jahre alt. Das Geschlechterverhältnis wies mit 55 % Männern und 45 % Frauen einen sehr ähnlichen Frauenanteil auf wie unter den Personen in der Erteilungstatistik (44 %), wobei auch unter den Aufhältigen der Frauenanteil für Personen außerhalb eines Studiums bei über der Hälfte lag.

4.2 Erwerbsmigration

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR neben den Bildungsmigrantinnen und -migranten auch insgesamt rund 416.000 Drittstaatsangehörige als in Deutschland aufhältig erfasst, die zu diesem Zeitpunkt einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit innehatten (s. Tabelle 13). Diese Zahl liegt damit um ca. 56.000 Personen bzw. 15 % höher als zum Vorjahreszeitpunkt, im Vergleich zum 30. Juni 2019 beträgt der Anstieg 38 %.

Im Gegensatz zur Bildungsmigration ist die Zahl der aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration auch während der pandemiebedingten Einschränkungen stets weiter angestiegen. Ein möglicher Erklärungsfaktor ist dabei der Umstand, dass Bildungsmaßnahmen i. d. R. auf einen bestimmten, teilweise relativ kurz angelegten Zeitraum beschränkt sind, während Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit potenziell länger andauern bzw. auch in entsprechende Niederlassungserlaubnisse münden können. Für die Bildungsmigration ist daher – sowohl aufgrund von Ausreisen

als auch von Statuswechseln – von einem höheren Umfang an Abgängen auszugehen. Statuswechsel aus Bildungsmaßnahmen münden zudem oftmals in einem Titel zur Erwerbsmigration, während für die Bildungsmigration selbst die Neuzuwanderung eine deutlich stärkere Rolle einnimmt (s. Kapitel 2).

Tabelle 13 zeigt alle aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration nach den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Befristete Titel machen dabei mit einem Anteil von über drei Vierteln die deutliche Mehrheit aus. Die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr liegt hier mit 13 % deutlich niedriger als für Personen mit Niederlassungserlaubnissen (+24 %).

Von zentraler Bedeutung sind bezüglich der Aufenthaltserlaubnisse v. a. die Blaue Karte EU mit etwa einem Viertel der Personen sowie der Titel für sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1 bis 3 AufenthG) mit fast einem Drittel. In letzterem macht die sogenannte Westbalkanregelung (i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV) über die Hälfte der Personen aus. Diese sind jedoch zusätzlich auch im ehemaligen Titel für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.) enthalten. Die mit dem FEG neu eingeführten allgemeinen Fachkräftetitel nach den §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG bilden zunehmend größere Gruppen mit inzwischen jeweils ca. 34.000 Personen. In Zukunft werden die Anteile der alten Rechtsgrundlagen weiter sukzessive zurückgehen und die durch das FEG eingeführten Titel an Bedeutung gewinnen.

Fast 95.000 Personen und damit beinahe ein Viertel aller aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten verfügen außerdem bereits über eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte und Selbständige. Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU bilden hier mit zwei Dritteln die größte Gruppe, gefolgt von der Niederlassungserlaubnis für andere Fachkräfte (nach § 18c Abs. 1 AufenthG).

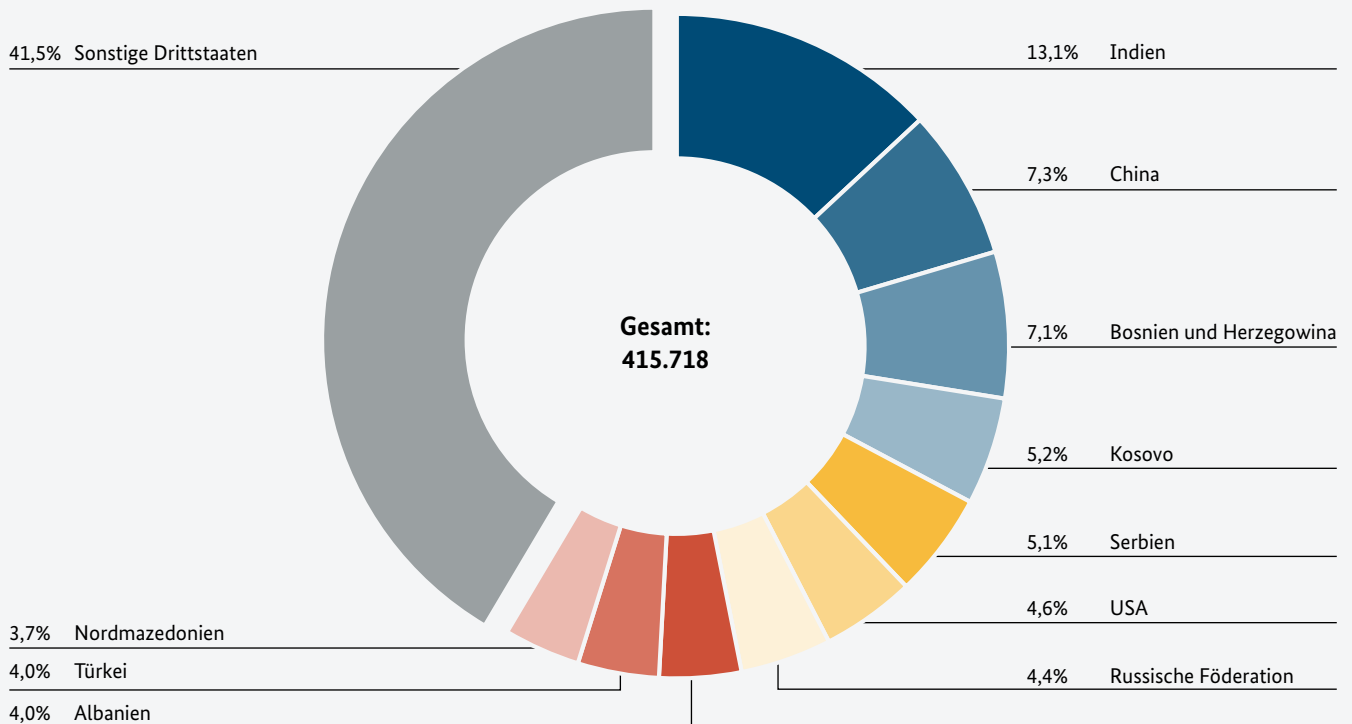
In der Verteilung der häufigsten Staatsangehörigkeiten zeigt sich sowohl die Bedeutung der Blauen Karte EU sowie zusätzlich auch der Westbalkanregelung (s. Abbildung 10). Während Indien mit 13 % den mit Abstand größten Anteil eines einzelnen Staates aufweist, sind über ein Viertel der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten Staatsangehörige eines Westbalkanstaates. Dabei liegt die absolute Anzahl an Personen aus den Westbalkanstaaten jedoch etwa doppelt so hoch wie für die Inhaberinnen und Inhaber eines Titels im Rahmen der Westbalkanregelung, was noch einmal verdeutlicht, dass sich die Migration aus diesen Staaten nicht nur auf diese Rechtsgrundlage beschränkt.

Tabelle 13: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2022 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnisse	321.197
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	11.502
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	20.188
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	34.524
Fachkraft mit akademischer Berufsausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	34.380
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)	77.076
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG bzw. §§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG a. F.)	10.238
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG bzw. §§ 19b und 19d AufenthG a. F.)	2.232
Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c Abs. 1, 2 und 3 AufenthG), darunter	99.478
<i>Au-pair</i> (§ 12 BeschV)	3.306
<i>bestimmte Staatsangehörige</i> (§ 26 Abs. 1 BeschV)	10.202
<i>Westbalkanregelung</i> (§ 26 Abs. 2 BeschV)	54.653
<i>ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse</i> (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	1.502
Beamten und Beamte (§ 19c Abs. 4 AufenthG bzw. § 18 Abs. 4a AufenthG a. F.)	67
Qualifizierte Geduldete (§ 19d Abs. 1 und 1a AufenthG bzw. § 18a AufenthG a. F.)	7.547
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	236
Arbeitsplatzsuche, davon	11.466
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	42
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung</i> (§ 20 Abs. 2 AufenthG bzw. § 18c AufenthG a. F.)	736
<i>nach Studium</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)	10.303
<i>nach Forschungstätigkeit</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG bzw. § 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)	156
<i>nach Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG bzw. §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG a. F.)	171
<i>nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG bzw. § 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)	58
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	2.943
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	7.290
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	2.030
Niederlassungserlaubnisse	94.521
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	16.266
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	62.415
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG bzw. § 19 AufenthG a. F.)	2.571
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG a. F.)	10.648
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	2.621
Gesamt:	415.718

Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2022

Abbildung 10: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2022 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2022

Bei einem Vergleich mit den in Kapitel 2.2 ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten für alle Personen mit Ersterteilungen einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbsmigration ohne vorherigen Aufenthaltstitel (s. Abbildung 3) zeigt sich, dass bei den aufhältigen Personen China eine größere Bedeutung besitzt. Gleichzeitig spielt beispielsweise die Türkei eine wichtigere Rolle für die aktuellen Migrationsbewegungen.

Das Alter der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten unterscheidet sich erwartungsgemäß etwas von dem

der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Während der Anteil der unter 26-Jährigen an allen aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten mit 7 % deutlich unter dem der Erteilungsstatistik liegt (21 %), sind mehr Personen über 35 Jahre alt (38 % zu 26 %). Der Frauenanteil liegt mit 33 % etwas über dem der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Berichtszeitraum (31 %).

Literaturverzeichnis

AA – Auswärtiges Amt (2022a): Statistik zu erteilten Visa. Online:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/-/2231558> (12.01.2023).

AA – Auswärtiges Amt (2022b): Reisen während der COVID-19-Pandemie – Einreisebeschränkungen weitgehend aufgehoben. Online:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468> (12.01.2023).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und dem Aufenthalt in

Deutschland. Online: [https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/](https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/_documents/ukraine-faq-de)

[InformationenEinreiseUkraine/_documents/ukraine-faq-de](https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/_documents/ukraine-faq-de) (12.01.2023).

Graf, Johannes (2021): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2020. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Graf, Johannes (2022): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2021. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Graf, Johannes (2023): Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2022. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 2, Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Anhang:

Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern

- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im ersten Halbjahr 2022
 - Personen insgesamt
 - Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel
 - Personen mit Statuswechsel

- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im ersten Halbjahr 2022
 - Personen insgesamt

**Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022
Personen insgesamt**

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	920	3.010	296	206	9	4.441	982	830	2.145	505	180	3.318	1.665	276	16	429	26	43	8.750	13.191
Bayern	901	5.696	392	296	30	7.315	1.127	1.254	3.634	436	174	4.089	2.323	232	6	463	78	42	11.535	18.850
Berlin	410	4.845	111	238	8	5.612	411	1.907	4.116	306	30	1.432	294	68	6	1.142	57	686	10.161	15.773
Brandenburg	102	614	37	36	4	793	114	151	193	90	4	269	166	14	2	55	7	1	900	1.693
Bremen	27	424	37	11	2	501	47	101	148	43	-	104	22	4	1	147	5	3	603	1.104
Hamburg	161	937	65	47	2	1.212	198	424	698	75	20	475	77	53	5	86	15	18	2.067	3.279
Hessen	264	2.083	212	144	12	2.715	519	786	1.510	178	121	1.819	602	92	2	265	34	28	5.354	8.069
Mecklenburg-Vorpommern	202	233	100	19	-	554	70	70	96	44	-	92	34	19	1	28	3	3	426	980
Niedersachsen	502	1.888	296	103	3	2.792	549	413	896	198	19	1.022	454	159	14	189	17	20	3.496	6.288
Nordrhein-Westfalen	872	5.678	494	307	79	7.430	997	1.376	2.618	462	216	2.791	1.330	335	13	687	67	55	9.617	17.047
Rheinland-Pfalz	182	957	362	65	3	1.569	255	245	429	86	11	704	313	62	4	85	15	4	1.900	3.469
Saarland	76	298	9	8	1	392	43	61	88	38	1	64	29	5	1	29	5	10	345	737
Sachsen	268	1.618	156	50	6	2.098	186	318	588	250	3	299	118	40	3	211	11	7	1.916	4.014
Sachsen-Anhalt	178	977	26	21	1	1.203	73	150	197	97	1	129	77	15	1	64	1	4	732	1.935
Schleswig-Holstein	180	463	84	29	9	765	176	116	190	54	2	310	131	86	1	40	4	2	981	1.746
Thüringen	203	1.003	26	7	1	1.240	109	164	180	82	49	124	66	10	3	119	4	5	849	2.089
Gesamt	5.448	30.724	2.703	1.587	170	40.632	5.856	8.366	17.726	2.944	831	17.041	7.701	1.470	79	4.039	349	931	59.632	100.264

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

**Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022
Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel**

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	625	2.799	255	188	4	3.871	267	254	925	371	165	2.950	1.578	270	9	12	13	27	5.263	9.134
Bayern	659	5.186	366	259	23	6.493	354	355	1.729	348	157	3.703	2.178	228	1	14	40	14	6.943	13.436
Berlin	220	4.385	98	218	4	4.925	79	547	2.815	184	25	1.236	275	65	5	30	13	374	5.373	10.298
Brandenburg	82	576	33	33	-	724	49	33	100	63	4	258	163	13	2	-	4	-	526	1.250
Bremen	8	386	35	10	2	441	13	18	42	36	-	81	20	2	-	-	4	1	197	638
Hamburg	60	838	58	43	-	999	55	88	379	65	20	439	70	49	2	5	6	5	1.113	2.112
Hessen	159	1.842	200	119	11	2.331	226	156	740	135	100	1.594	575	91	2	7	12	16	3.079	5.410
Mecklenburg-Vorpommern	185	206	95	18	-	504	15	23	34	34	-	76	32	18	-	1	-	-	201	705
Niedersachsen	337	1.667	261	100	3	2.368	142	125	336	133	17	958	437	148	3	3	9	9	1.883	4.251
Nordrhein-Westfalen	539	5.065	453	285	42	6.384	268	327	1.105	341	197	2.555	1.256	322	7	21	37	23	5.203	11.587
Rheinland-Pfalz	125	879	352	58	2	1.416	118	55	148	67	11	651	298	57	-	4	8	3	1.122	2.538
Saarland	69	273	9	8	1	360	12	16	35	29	1	59	29	3	1	-	4	10	170	530
Sachsen	237	1.484	150	48	2	1.921	37	92	239	173	2	274	114	39	3	5	2	4	870	2.791
Sachsen-Anhalt	160	922	25	19	1	1.127	28	39	67	58	-	113	74	15	1	1	-	-	322	1.449
Schleswig-Holstein	151	412	79	24	4	670	68	32	82	48	2	283	121	86	1	2	-	1	605	1.275
Thüringen	195	936	24	7	1	1.163	40	31	53	52	49	116	64	10	2	2	1	2	358	1.521
Gesamt	3.811	27.856	2.493	1.437	100	35.697	1.771	2.191	8.829	2.137	750	15.346	7.284	1.416	39	107	153	489	33.228	68.925

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

**Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022
Personen mit Statuswechsel**

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	295	211	41	18	5	570	715	576	1.220	134	15	368	87	6	7	417	13	16	3.487	4.057
Bayern	242	510	26	37	7	822	773	899	1.905	88	17	386	145	4	5	449	38	28	4.592	5.414
Berlin	190	460	13	20	4	687	332	1.360	1.301	122	5	196	19	3	1	1.112	44	312	4.788	5.475
Brandenburg	20	38	4	3	4	69	65	118	93	27	-	11	3	1	-	55	3	1	374	443
Bremen	19	38	2	1	-	60	34	83	106	7	-	23	2	2	1	147	1	2	406	466
Hamburg	101	99	7	4	2	213	143	336	319	10	-	36	7	4	3	81	9	13	954	1.167
Hessen	105	241	12	25	1	384	293	630	770	43	21	225	27	1	-	258	22	12	2.275	2.659
Mecklenburg-Vorpommern	17	27	5	1	-	50	55	47	62	10	-	16	2	1	1	27	3	3	225	275
Niedersachsen	165	221	35	3	-	424	407	288	560	65	2	64	17	11	11	186	8	11	1.613	2.037
Nordrhein-Westfalen	333	613	41	22	37	1.046	729	1.049	1.513	121	19	236	74	13	6	666	30	32	4.414	5.460
Rheinland-Pfalz	57	78	10	7	1	153	137	190	281	19	-	53	15	5	4	81	7	1	778	931
Saarland	7	25	-	-	-	32	31	45	53	9	-	5	-	2	-	29	1	-	175	207
Sachsen	31	134	6	2	4	177	149	226	349	77	1	25	4	1	-	206	9	3	1.046	1.223
Sachsen-Anhalt	18	55	1	2	-	76	45	111	130	39	1	16	3	-	-	63	1	4	410	486
Schleswig-Holstein	29	51	5	5	5	95	108	84	108	6	-	27	10	-	-	38	4	1	376	471
Thüringen	8	67	2	-	-	77	69	133	127	30	-	8	2	-	1	117	3	3	491	568
Gesamt	1.637	2.868	210	150	70	4.935	4.085	6.175	8.897	807	81	1.695	417	54	40	3.932	196	442	26.404	31.339

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2022 Personen insgesamt

	Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Gesamt
Baden-Württemberg	515	966	5	15	1.501
Bayern	708	1.436	17	10	2.171
Berlin	595	1.579	11	4	2.189
Brandenburg	73	91	-	3	167
Bremen	45	67	1	5	118
Hamburg	182	305	5	11	503
Hessen	391	574	5	20	990
Mecklenburg-Vorpommern	20	47	-	-	67
Niedersachsen	243	415	2	5	665
Nordrhein-Westfalen	445	1.040	23	23	1.531
Rheinland-Pfalz	137	176	2	10	325
Saarland	27	41	-	2	70
Sachsen	156	202	10	-	368
Sachsen-Anhalt	37	50	-	1	88
Schleswig-Holstein	78	72	2	4	156
Thüringen	73	50	1	-	124
Gesamt	3.725	7.111	84	113	11.033

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2022

DER AUTOR

Johannes Graf ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen).

Kontakt:
johannes.graf@bamf.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand:

02/2023

Gestaltung:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Downloadmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

ISSN:

2750-1574

Bildnachweis:

Titel: iStock

Zitationshinweis

Graf, Johannes (2023): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Halbjahresbericht 2022. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2023.mobemi.hjb.2022.1.0>

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf



www.facebook.com/bamf.socialmedia

@BAMF_Dialog

@bamf_bund